

Druschel/Goldbach/Paulmann/Vestena (Hrsg.)

Interdisziplinäre Perspektiven auf Soziale Menschenrechte

Fachtagung des Promotionskollegs Soziale
Menschenrechte am 11./12. April 2019



Nomos

Arbeits- und Sozialrecht
Band 160

Julia Druschel/Nikolaus Goldbach/Franziska Paulmann
Carolina Vestena (Hrsg.)

Interdisziplinäre Perspektiven auf Soziale Menschenrechte

Fachtagung des Promotionskollegs
Soziale Menschenrechte am 11./12. April 2019



Nomos

Diese Publikation wird gefördert durch den Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Universität Kassel und der Hochschule Fulda sowie von der Rosa-Luxemburg-Stiftung mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>

ISBN 978-3-8487-6505-8 (Print)
 978-3-7489-0591-2 (ePDF)



Onlineversion
 Nomos eLibrary

British Library Cataloguing-in-Publication Data

A catalogue record for this book is available from the British Library.

ISBN 978-3-8487-6505-8 (Print)
 978-3-7489-0591-2 (ePDF)

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

Druschel, Julia/Goldbach, Nikolaus/Paulmann, Franziska/Vestena, Carolina
 Interdisziplinäre Perspektiven auf Soziale Menschenrechte
 Fachtagung des Promotionskollegs Soziale Menschenrechte am 11./12. April 2019
 Julia Druschel/Nikolaus Goldbach/Franziska Paulmann/Carolina Vestena (eds.)
 483 pp.

Includes bibliographic references.

ISBN 978-3-8487-6505-8 (Print)
 978-3-7489-0591-2 (ePDF)

1st Edition 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, Germany 2020. Printed and bound in Germany.

This work is subject to copyright. All rights reserved. No part of this publication may be reproduced or transmitted in any form or by any means, electronic or mechanical, including photocopying, recording, or any information storage or retrieval system, without prior permission in writing from the publishers. Under § 54 of the German Copyright Law where copies are made for other than private use a fee is payable to "Verwertungsgesellschaft Wort", Munich.

No responsibility for loss caused to any individual or organization acting on or refraining from action as a result of the material in this publication can be accepted by Nomos or the editors.

Inhalt

Vorwort	9
Vorwort der HerausgeberInnen	15
Danksagung	23
 <i>Kapitel 1: Soziale Menschenrechte in einer globalisierten Welt: Wirtschaftliche und politische Perspektiven</i>	
Nationale Aktionspläne zu Wirtschaft und Menschenrechten: Quantitative und qualitative Entwicklungen <i>Yannick Poullie</i>	27
Global Framework Agreements: Ein globales Konzept zur Durchsetzung von Arbeitsrechten? <i>Janine Walter</i>	53
Unternehmen als gesellschaftliche Akteure: Die unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte zwischen privater und öffentlicher Sphäre <i>Janne Mende</i>	77
Self-Reliance in Refugee Camps – an Analysis of Influential Factors and Power Dimensions <i>Anna-Mara Schön</i>	99
Social Upgrading in Global Garment Supply Chains: Institutional and Principal-Agent Perspectives <i>Nizar Shbikat</i>	117

Exploring the Roles and Responsibilities of Mid-Level Managers in Addressing Social Sustainability Issues in the Bangladesh Ready-Made Garment Industry	135
---	-----

Nazmul Arefin and Aleksandra Draganić

Kapitel 2: „Das Recht auf..." – Internationaler Menschenrechtsschutz sowie Zugang zu und Teilhabe im Recht

Das Recht auf Bildung – Roma in Rumänien zwischen Anspruch und Realität	151
---	-----

Julia Druschel

Das Gebot der Inländergleichbehandlung und die separierte Beschulung in Förderklassen – Aspekte des Bildungszugangs von Flüchtlingen	173
--	-----

Nikolaus Goldbach

The Human Rights to Water and Sanitation – their multi-level Protection and Implementation in International, European and National Law	199
--	-----

Riccardo Montaldo

Die individuelle Konkretisierung von Eingliederungshilfeleistungen nach § 104 SGB IX	231
--	-----

Arne Frankenstein

Wird der Zugang zum Recht durch sozialrechtliche Beratung erleichtert? – Erste empirische Befunde	275
---	-----

Katharina Weyrich

Angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungsdimension im Recht. Menschenrechtliche Forderungen an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz	297
---	-----

Eberhard Eichenhofer

Kapitel 3: Soziale Menschenrechte in der Krise

European economic crisis and governance and employment related social human rights: some thoughts from their interactions in Greece	313
<i>Effrosyni Bakirtzi</i>	
Rechtsform und soziale Bewegungen: rechtliche und soziale Auseinandersetzungen um die Austeritätspolitik in Portugal	341
<i>Carolina Alves Vestena</i>	
Big Pharma und der Zugang zu Arzneimitteln. Perspektiven und Grenzen der imperialen Lebens- und Produktionsweise	361
<i>Anna Weber</i>	

Kapitel 4: Philosophie und soziale Menschenrechte

Kollektive Hilfspflichten gegenüber Flüchtenden – Eine Frage der (fairen) Verteilung?	391
<i>Franziska Paulmann</i>	
Solidarität und Recht im Sozialstaat	415
<i>Juliane Ottmann</i>	
Intersektionalität zwischen Politik und Forschung	429
<i>Janette Otterstein</i>	
Soziale Menschenrechte in der repräsentativen Demokratie – Das Potenzial ambitionierter Theorien und das Konzept sozialen Rechts bei Sinzheimer und Radbruch	459
<i>Ulrike A. C. Müller</i>	
Tagungsprogramm	475
Personenverzeichnis	477

Vorwort

Prof. Dr. Minou Banafshe und Prof. Dr. Walter Pfannkuche

Dieser Band dokumentiert die auf der Abschlusstagung des Kooperativen Promotionskollegs „Soziale Menschenrechte“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda im April 2019 gehaltenen Vorträge. Zu den ReferentInnen gehörten neben den PromovendInnen des Kollegs auch externe ExpertInnen auf dem Gebiet der sozialen Menschenrechte aus Wissenschaft und Praxis. Dem Tagungstitel „Interdisziplinäre Perspektiven auf Soziale Menschenrechte“ entsprechend, wurden die sozialen Menschenrechte aus dem Blickwinkel unterschiedlicher Disziplinen – sowohl in ihrem Bestand als auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten – analysiert.

Die Entstehung des Kollegs geht zurück auf eine bereits im Dezember 2011 konstituierte Arbeitsgruppe „Soziale Menschenrechte“, die mit dessen Gründung im Juni 2013 in den Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik der Universität Kassel und der Hochschule Fulda (FoSS) überführt worden war. Beteiligt war zunächst eine Handvoll ProfessorInnen der Universität Kassel und der Hochschule Fulda aus Philosophie, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft. In einem ersten internen Workshop Anfang 2013 fand eine inhaltliche Annäherung über das Menschenrecht auf Arbeit statt, das mit anderen sozialen Rechten, wie dem Recht auf Bildung, auf soziale Sicherheit und auf Gesundheit, korreliert, und deshalb einen breiten Zugang zu der Thematik der sozialen Menschenrechte bot sowie die Anschlussfähigkeit aller in der Arbeitsgruppe vertretenen Disziplinen und Interessenschwerpunkte versprach.

Das Ergebnis der im Folgenden regelmäßig einberufenen Arbeitstreffen war eine öffentliche Tagung zu dem Thema „Das Menschenrecht der Arbeit – multidisziplinäre Perspektiven“, die mit finanzieller Unterstützung des Hugo-Sinzheimer-Instituts für Arbeitsrecht und des Instituts für Sozialwesen der Universität Kassel im Juni 2014 mit über 100 TeilnehmerInnen an der Universität Kassel durchgeführt wurde. Als ReferentInnen und DiskutantInnen wirkten zum einen die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Soziale Menschenrechte“ mit, zum anderen VertreterInnen externer Institutionen – beispielsweise der International Labour Organization, des Europäischen Gewerkschaftsbundes, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber-

verbände und des Bundessozialgerichts. Die Beiträge wurden in einem Tagungsband veröffentlicht.¹

Am Rande dieser Tagung entstand die Idee, mit einem gemeinsamen Promotionskolleg der Universität Kassel und der Hochschule Fulda die Grundlage für eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den sozialen Menschenrechten im Zusammenspiel unterschiedlicher Fachdisziplinen zu schaffen. Die Vorbereitungen begannen 2014 in kleinem Kreis, der neben der Philosophie, der Politikwissenschaft und der Rechtswissenschaft die Soziologie als weitere Disziplin einschloss. Im Vordergrund stand die Erarbeitung eines Antrags auf Förderung des Kollegs. Als Mittelgeber wurde das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) adressiert – mit positivem Ausgang. Bewilligt wurde die Errichtung des Kollegs für eine Laufzeit von drei Jahren – vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2019 – mit sechs Stipendien, von denen drei der Universität Kassel und drei der Hochschule Fulda zugesprochen wurden. Zusätzlich wurden von beiden Hochschulen je zwei Stipendien finanziert, so dass das Kolleg mit insgesamt zehn Stipendien ausgestattet war.

Die Resonanz auf die Ausschreibung der Stipendien war mit über 100 Bewerbungen groß, weshalb sich die Auswahl der am besten geeigneten BewerberInnen nicht einfach gestaltete. Hinzu kam die Notwendigkeit der Einbeziehung gewisser struktureller Gesichtspunkte: Erstens sollten alle in der Arbeitsgruppe repräsentierten Disziplinen – die oben aufgeführten waren zuletzt um die Wirtschaftswissenschaften erweitert worden – auch im Kolleg vertreten sein. Zweitens waren die Forschungsschwerpunkte der am Kolleg beteiligten BetreuerInnen – sechs von der Universität Kassel (Minou Banafsche, Sonja Buckel, Silke Ruth Laskowski, Walter Pfannkuche, Christoph Scherrer, Felix Welti) und sechs von der Hochschule Fulda (Susanne Dern, Stamatia Devetzi, Simone Kreher, Hans-Wolfgang Platzer, Angelika Pofel², Dorit Schumann) – zu berücksichtigen. Und drittens sollte, um das kooperative Moment zu stärken, die Erst- und Zweitbetreuung der einzelnen Promotionsvorhaben möglichst so organisiert werden, dass jeweils ein/e BetreuerIn aus Kassel und eine/r aus Fulda kommen würde.

Nach zahlreichen Bewerbungsgesprächen durch die potenziellen BetreuerInnen wurde die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien schließlich in großer Runde einvernehmlich getroffen. Ein Stipendium er-

1 Banafsche, Minou; Platzer, Hans-Wolfgang (Hrsg.) (2015): Soziale Menschenrechte und Arbeit – Multidisziplinäre Perspektiven, Baden-Baden: Nomos.

2 Zum 1.10.2016 Wechsel an die Technische Universität Dortmund.

hielten: Carolina Alves Vestena, Effrosyni Bakirtzi, Julia Druschel, Arne Frankenstein, Riccardo Montaldo, Juliane Ottmann, Franziska Paulmann, Yannick Poullie, Nizar Shbikat und Anna Weber. Im Oktober 2016 konnte das Kolleg mit einem Festakt an der Universität Kassel offiziell eröffnet werden.

Zudem waren sich alle Beteiligten darüber einig, auch PromovendInnen ohne Stipendium in das Kolleg zu assoziieren, wenn die sozialen Menschenrechte den Schwerpunkt der Arbeit bildeten und die Erst- oder Zweitbetreuung aus dem Kolleg heraus wahrgenommen würde. Im Laufe der Zeit wurden fünf PromovendInnen – Jan Stefan Dunajtschik, Syeda Aisha Furrugh, Nikolaus Goldbach, Anna-Mara Schön und Katharina Weyrich – als Assoziierte in das Kolleg aufgenommen und erhielten somit die Gelegenheit, ihre Arbeiten auf den regelmäßig veranstalteten Kolloquien vorzustellen, sich an den darüber hinaus geführten wissenschaftlichen Diskursen zu beteiligen und an weiteren Aktivitäten des Kollegs teilzunehmen.

Ein großer Erfolg für das Kolleg war der Hinzugewinn zweier von der Rosa-Luxemburg-Stiftung (RLS) geförderter Stipendiatinnen – Janette Otterstein und Janine Walter –, die mit Zustimmung der RLS und des HMWK in das Kolleg inkorporiert wurden.

Die inhaltliche Bandbreite der Promotionsvorhaben offenbarte sodann die Komplexität und Vielschichtigkeit der Menschenrechtsthematik – und zwar schon innerhalb der jeweiligen, mehr aber noch im Ineinandergreifen verschiedener Disziplinen. Erforscht wurden die Umsetzung und Durchsetzung sozialer Menschenrechte durch Vertragsstaaten und Unternehmen im nationalen, transnationalen und internationalen Kontext sowie die begrifflichen und normativen Grundlagen dieser Aktivitäten aus der Perspektive der Philosophie, der Politikwissenschaft, der Rechtswissenschaft, der Soziologie und der Ökonomie.

Die größten Herausforderungen des interdisziplinären Arbeitens waren dabei die Übernahme fachfremder Perspektiven, um die eigene Disziplin im Gesamtgefüge des Menschenrechtsschutzes zu verorten, die Herstellung konkreter Bezüge zu anderen Disziplinen und ihre argumentative Nutzbarmachung für die eigene Arbeit.

Zusätzlich erschwerte wurde diese Aufgabe dadurch, dass Herkunft, Bedeutung, Reichweite und Wirkmächtigkeit gerade der sozialen Menschenrechte hochumstritten sind. Ein in diesem Zusammenhang zentraler Aspekt ist das Verhältnis der im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) verankerten zu den im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) verankerten Menschenrechten. Während aus den bürgerlichen Rechten seit jeher die

Pflicht der Vertragsstaaten zu deren Gewährleistung im Sinne einer Bereitstellung von Infrastruktur und Ressourcen abgeleitet worden war, wurde den sozialen Rechten lediglich der Status politischer Zielverpflichtungen zuerkannt.

Erst in jüngerer Zeit hat sich zunehmend die Auffassung von der Unteilbarkeit der Menschenrechte etabliert, die in der sog. „mensenrechtlichen Pflichtentrias“ zum Ausdruck gelangt, nach der den Vertragsstaaten bezüglich aller Menschenrechte die Pflicht zur Achtung („duty to respect“), zum Schutz („duty to protect“) und zur Gewährleistung („duty to fulfil“) obliegt. Einigkeit besteht darüber indes nicht. Denn obgleich die gruppenbezogenen Menschenrechtspakte – wie die Frauenrechtskonvention, die Kinderrechtskonvention und die Behindertenrechtskonvention (BRK) – bürgerliche wie soziale Menschenrechte gleichermaßen in sich vereinen, gibt es nach wie vor Unterschiede bei den Vorgaben zur Umsetzung. So heißt es in Art. 2 Absatz 1 des Sozialpakts, jeder Vertragsstaat verpflichte sich, „[...] *unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten* Maßnahmen zu treffen, um *nach und nach* mit allen geeigneten Mitteln [...] die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen [keine Hervorhebungen im Original].“ Einen solchen Ressourcen- und Progressionsvorbehalt kennt der Zivilpakt hingegen nicht. Da die gruppenbezogenen Pakte den durch Zivil- und Sozialpakt implementierten allgemeinen Menschenrechtsschutz nicht ersetzen, sondern für besonders diskriminierungsgefährdete Gruppen ergänzen, gelten die in Art. 2 Absatz 1 des Sozialpakts statuierten Vorbehalte auch hier. Teilweise werden sie sogar explizit übernommen, wie durch Art. 4 Absatz 2 BRK als der jüngsten gruppenbezogenen Konvention, wonach sich hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte jeder Vertragsstaat verpflichtet, „*unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel* und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um *nach und nach* die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen [...] [keine Hervorhebungen im Original].“

Die vorliegend nur angedeuteten Schwierigkeiten bei der Bewältigung der komplexen Thematik der sozialen Menschenrechte in Verbindung mit der Erwartung, dabei den sprichwörtlichen „Blick über den Tellerrand“ zu wagen, prägten auch das Resümee, das am Ende der Fachtagung gezogen wurde. Ebendies zu leisten, war jedoch unerlässlich, um die Basis für einen konstruktiven wissenschaftlichen Diskurs zu schaffen, der wiederum Grundvoraussetzung dafür war, aus einer sehr heterogenen Gruppe von DoktorandInnen überhaupt erst ein Kolleg – eine Gemeinschaft – zu formen. Die Überwindung disziplinärer Grenzen bedeutete (und bedeutet) zuallererst die Überwindung von Sprachbarrieren, weil dieselben Begriffe

– je nach Disziplin – nicht selten mit ganz unterschiedlichen Bedeutungen belegt sind. Diese Übersetzungsarbeit wurde von den PromovendInnen als ein sehr zeitaufwändiger und nicht immer reibungslos verlaufener Prozess beschrieben. Umso erfreulicher war es für alle am Kolleg Beteiligten, dass der Umgang der KollegiatInnen miteinander stets von gegenseitigem Respekt und dem ernsthaften Willen getragen war, sich in andere Perspektiven hineinzudenken und sodann die eigene Perspektive im wahrsten Wortsinn zu überdenken. Nur so konnte das gelingen, was auf der Abschlussagung als großer persönlicher Gewinn hervorgehoben wurde – Ähnlichkeiten und Parallelen zwischen verschiedenen methodischen Ansätzen zu identifizieren und ein Verständnis für andere Denkmodelle zu entwickeln.

Dazu beigetragen hat nach Einschätzung der Beteiligten nicht zuletzt auch das Rahmenprogramm des Kollegs mit seinen vielfältigen Angeboten zum wissenschaftlichen Austausch mit Dritten ebenso wie zum Theorie-Praxis-Transfer. Genannt werden sollen an dieser Stelle bloß die zahlreichen – überwiegend von den DoktorandInnen geplanten und durchgeführten – Vortragsveranstaltungen und Workshops zu spezifischen menschenrechtlichen Fragestellungen, etwa zu der unternehmerischen Verantwortung für Menschenrechte oder dem Verhältnis von Recht, Politik und sozialer Transformation bei ihrer Durchsetzung, ferner die Exkursionen nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und nach Karlsruhe zum Bundesverfassungsgericht.

Der Aufbau des Tagungsbandes orientiert sich an den insgesamt sechs (Teil-)Panels, in welche die Abschlussagung gegliedert war. Die Bildung der Panels war nach den inhaltlichen Schwerpunkten erfolgt, die sich in einer Zusammenschau aller Arbeiten herauskristallisieren ließen. Jedes Panel setzte sich aus Beiträgen der jeweiligen DoktorandInnen und eines/einer externen Referenten/Referentin zusammen.

Vorwort der HerausgeberInnen

Eine gelungene Fachtagung verdient es, in einem Tagungsband verewigt zu werden.

Aus der Sicht der Promovierenden des Promotionskollegs Soziale Menschenrechte trifft der erste Teil dieser Aussage auf die am 11. und 12. April 2019 an der Universität Kassel abgehaltene Fachtagung “Interdisziplinäre Perspektiven auf Soziale Menschenrechte” vollkommen zu. Daher dauerte es nicht lange, bis auch der zweite Teil angegangen wurde.

Schon wenige Wochen nach der Tagung hatte sich eine vierköpfige Arbeitsgruppe für die Umsetzung dieses Vorhabens gefunden, die sich schnell als gut funktionierendes Kollektiv herausgestellt hatte und nunmehr als HerausgeberInnen des vorliegenden Werkes stolz ist, die vielfältigen Herausforderungen der Arbeit an einem solchen Publikationsprojekt – mit einiger Unterstützung – erfolgreich gemeistert zu haben.

Inhaltlich bildet der Band, mit wenigen Ausnahmen, das gesamte Tagungsprogramm (am Ende des Bandes aufgenommen) ab und stellt insbesondere den Stand der Arbeiten der Promovierenden zum Zeitpunkt der Tagung bzw. punktuell auch darüber hinaus dar.

Im ersten Kapitel beleuchten die AutorInnen Fragen des Menschenrechtsschutzes in einer globalisierten Welt aus wirtschaftlichen und politischen Perspektiven, wie sie in zwei Panels der Fachtagung dargestellt und diskutiert wurden. Dabei beinhaltet das erste Panel Beiträge, die sich mit der Konkretisierung unternehmerischer Menschenrechtsverpflichtungen auseinandersetzen. *Yannik Poullie* untersucht in diesem Zusammenhang, welche Rolle dem politischen Instrument der Nationalen Aktionspläne im Kontext der Multilevel-Governance von Wirtschaft und Menschenrechten zukommt. Dabei werden deren Entstehungsprozesse, Ambitionen und Qualität im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zur Umsetzung von Menschenrechten im Ländervergleich zwischen Deutschland und Schweden in den Blick genommen. Der Beitrag von *Janine Walter* befasst sich mit dem Instrument der Global Framework Agreements und der Fragestellung, inwieweit diese ein globales Konzept zur Durchsetzung von Arbeitsrechten darstellen können. Ziel ihres Beitrags ist die Entwicklung eines Analyse Rahmens für deren Implementierungsprozesse, der sowohl strukturelle als auch organisationsbezogene Erklärungsfaktoren heranzieht. Den Abschluss dieses ersten Panels bildet der Beitrag von *Janne Mende*, die sich

mit der Frage von unternehmerischer Verantwortung für Menschenrechte zwischen privater und öffentlicher Sphäre beschäftigt. Um einen Ausweg aus der Dichotomie zwischen öffentlichen und privaten Verantwortungsformen zu finden, schlägt sie vor, Unternehmen zwischen und zugleich jenseits von privat und öffentlich zu verorten und so deren Rolle bei der Umsetzung von Menschenrechten neu zu definieren.

Die Beiträge des zweiten Panels beschäftigen sich mit der Umsetzung sozialer Menschenrechte in wirtschaftlichen Kontexten. Dabei rücken auf der einen Seite Menschenrechtsfragen weniger im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung stehender Bereiche, wie Fragen zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit in teilweise jahrelang bestehenden Flüchtlingscamps, in den Mittelpunkt. *Anna-Mara Schön* präsentiert dazu eine Reihe von Ergebnissen ihrer Untersuchung zur ökonomischen Unabhängigkeit in Flüchtlingslagern, in welcher sie den Fragen nachgeht, wie eine solche Unabhängigkeit gemessen werden kann und welche Einflussfaktoren diese begünstigen oder verhindern. Auf der anderen Seite werden aber auch Menschenrechtsfragen in bestimmten Branchen, wie der Textilindustrie und ihrer Lieferketten in den Blick genommen, wie sie *Nizar Shbikat* in seinem Beitrag zur Wirkung der Multi-Stakeholder-Initiative "Better Work Jordan" untersucht hat. In dieser Untersuchung arbeitet er heraus, welche Effekte die Initiative sowohl auf die Arbeitsbedingungen der Arbeiter in der jordanischen Textilindustrie als auch auf die Verringerung der Informationsasymmetrie zwischen den globalen Käufern und den Textilfabriken bewirkt hat. Auch der Beitrag von *Aleksandra Draganić* und *Nazmul Arefin* beschäftigt sich mit den Zuständen in der Textilindustrie. In ihrem Beitrag erläutern sie die Rolle und Verantwortlichkeit des mittleren Managements bei der Bewältigung sozialer Nachhaltigkeitsprobleme in der Bekleidungsindustrie in Bangladesch. Dabei machen sie klar, dass Führungskräfte auf mittlerer Ebene aufgrund ihrer strukturellen Position einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie leisten können.

Im zweiten Kapitel werden unter dem Titel "Das Recht auf... – Internationaler Menschenrechtsschutz sowie Zugang zu und Teilhabe im Recht" verschiedene Fragen zur Verwirklichung und Mobilisierung bestimmter sozialer Menschenrechte aufgeworfen und entweder allgemein oder gruppenpezifisch näher analysiert.

So befasst sich der erste Beitrag von *Julia Druschel* mit dem Recht auf Bildung und dessen Verwirklichung für die Minderheit der Roma in Rumänien. Aus soziologischer Perspektive untersucht sie dabei die Ansprüche dieses Menschenrechts sowie die tatsächlichen Gegebenheiten in ein-

zelen Schulen, in denen Roma unterrichtet werden. Durch die Auswertung von Personenbefragungen werden die Diskrepanzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit sowie die allgegenwärtigen Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen dieser Minderheit im Bildungswesen deutlich. An das Recht auf Bildung knüpft auch der Beitrag von *Nikolaus Goldbach* an. Hierin wird Art. 22 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, der den Zugang zu elementarem Schulunterricht regelt, auf seinen inhaltlichen Anspruch hin untersucht, insbesondere in Bezug auf den enthaltenen Grundsatz der Gleichbehandlung von Flüchtlingen mit Staatsangehörigen des Aufnahmestaates. Die Anforderungen dieses Grundsatzes werden sodann der Praxis der Beschulung von Flüchtlingen in sog. Förderklassen gegenübergestellt. Der dritte Beitrag dieses Kapitels behandelt in allgemeiner Form das Bestehen und die Herleitung eines Menschenrechts auf Wasser sowie auf Zugang zu sanitären Einrichtungen. *Riccardo Montaldo* schildert darin anschaulich das Zusammenspiel der Rechtsquellen im Mehrebenensystem zwischen Völkerrecht, dem Recht der Europäischen Union sowie dem nationalen Verfassungsrecht Deutschlands und Italiens. In der angestellten Analyse bezieht er sich unter anderem auf den UN-Sozialpakt sowie die Richtlinien der EU zum Wasserwirtschaftssystem in den Mitgliedsstaaten.

Einen Beitrag zum besseren Verständnis der noch jungen UN-Behinderertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie des SGB IX nach den Gesetzesänderungen durch das Bundesteilhabegesetz leistet im Anschluss *Arne Frankenstein* in seinem Artikel zur individuellen Konkretisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 104 SGB IX. Seine rechtswissenschaftliche Untersuchung befasst sich tiefgehend mit Auslegungsfragen der genannten Regelung und den Einwirkungen der UN-BRK in diesem Bereich mit besonderem Fokus auf die individuelle Wohnform von Menschen mit Behinderung. Mit der Frage nach dem Zugang zu Recht für BürgerInnen durch sozialrechtliche Beratung und damit verbundener Erleichterung bei der Rechtsmobilisierung und Verwirklichung von Leistungsansprüchen befasst sich *Katharina Weyrich*. Durch die empirische Auswertung sozialrechtlicher Beratungsangebote außerhalb der Systeme der Leistungsträger sowie der (fach-)anwaltlichen Beratung, werden in dem Beitrag zum einen Rückschlüsse auf einen für viele Personen vorhandenen niedrigschwelligen Beratungsbedarf gezogen und zum anderen dessen Erfüllung durch die spezifischen Angebot von Vereinen, Verbänden sowie Gewerkschaften analysiert. Den Abschluss dieses Kapitels bildet der Beitrag von *Eberhard Eichenhofer*, in dem er sich für die Aufnahme des Konzepts der „angemessenen Vorkehrungen“ in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) stark macht. Neben der Darstellung der Ursprünge dieses Konzepts insbe-

sondere in der UN-BRK, widmet sich der Aufsatz der Frage nach der einfachgesetzlichen Positionierung im deutschen Recht und findet mit einem Formulierungsvorschlag zur Änderung des § 5 AGG eine fundiert begründete Antwort darauf.

Mit dem Titel „Soziale Menschenrechte in der Krise“ fasst das dritte Kapitel interdisziplinäre Reflexionen über die Durchsetzungsmöglichkeiten und Realisierung von sozialen Menschenrechten zusammen. Konkret thematisieren die Autorinnen das Recht auf Arbeit im Kontext der Anpassungsreformen nach der Finanzkrise 2008 in Südeuropa und das Recht auf gesundheitliche Versorgung, in diesem Fall mit einem globalen Fokus. Darüber hinaus adressiert dieses Kapitel die sozialen Auseinandersetzungen in der Zivilgesellschaft, die durch ökonomische, politische und soziale Krisen der letzten Jahre verschärft wurden. In diesem Kontext suchten kollektive Akteure nach menschenrechtsrelevanten Lösungen und versuchten die Grenze des Schutzes der sozialen Menschenrechte zu überwinden. Der Beitrag von *Effrosyni Bakirtzi* beleuchtet die rechtspolitische Krisenkonstellation in Griechenland im Rahmen der EU-Rettungspakete und strukturellen Anpassungsreformen in den Jahren ab 2010. Die verbundenen Konditionalitäten dieser Programme hatten, so argumentiert die Autorin, enorme Folgen für die sozialen Rechte, insbesondere was das Recht auf Arbeit und auf soziale Sicherheit angeht. Mithilfe einer Auslegung nationaler und supranationaler Normen nach diesem Krisenprozess demonstriert *Bakirtzi*, dass eine Festlegung der Verantwortung für die Verstöße gegen solche Rechte immer noch ausbleibt. Dies fordere das Projekt der europäischen Integration durch soziale Rechte heraus. Mit Blick auf ein weiteres Land in Südeuropa betrachtet *Carolina Alves Vestena* die portugiesische Krisenkonstellation. Ausgangspunkt der Autorin sind die Wirkungen der Krise 2008 und die darauffolgende rechtspolitische Auseinandersetzung. Einerseits demonstrierten soziale Bewegungen gegen die damals vorgesehenen und dann implementierten Kürzungsreformen. Andererseits stellten legitimierte und rechtlich kompetente Akteure diese Maßnahmen mittels verfassungsrechtlicher Verfahren infrage. Die doppelte Infragestellung der Lösungsmechanismen der Krise in Portugal erarbeitet die Autorin mithilfe einer Analyse komplexer Interaktionen zwischen sozialen Bewegungen und rechtlichen Institutionen. Dabei thematisiert sie am Ende ihres Beitrags den widersprüchlichen Charakter der Anwendung von Rechtsmitteln durch soziale Bewegungen und welche Effekte dies für die Aufarbeitung der portugiesischen Krise haben könnte. Der Beitrag von *Anna Weber* erweitert den Blick dieses Kapitels über Europa hinaus und adressiert die krisenhafte Umsetzung des Rechts auf Gesundheit mit Hinblick auf den Zu-

gang zu Arzneimitteln insbesondere im globalen Süden. Laut der Autorin sterben Menschen „aufgrund hoher Arzneimittelpreise an Krankheiten und Leiden, die mit vorhandenen Medikamenten behandelbar wären“. Das rein profitorientierte Verhalten transnationaler Pharma- und Biotech-Konzernen problematisiert die Autorin mit Rekurs auf das Konzept der imperialen Lebensweise. Unter diesen theoretischen Linsen betrachtet *Weber* strukturelle Ungleichheiten sowie globale politische, ökonomische und kulturelle Zusammenhänge, die diese Produktionsweise konstituierten. Durch das Aufzeigen struktureller Merkmale dieser „Arzneimittelkrise“, zielt die Autorin darauf ab, „perspektivisch die Ursachen von miteinander verwobenen gesundheitlichen, ökonomischen, sozialen und ökologischen Krisen nachhaltig zu überwinden“.

Das vierte Kapitel zum Thema „Philosophie und Soziale Menschenrechte“ bietet einen Überblick über verschiedene Anwendungsgebiete der sozialen Menschenrechte sowie ihre normativen Voraussetzungen und damit verbundenen Herausforderungen. Die Zugänge der einzelnen Autorinnen folgen dabei unterschiedlichen Disziplinen, sodass sowohl aus rechtlicher, philosophischer sowie aus gesellschaftstheoretischer Perspektive argumentiert wird. *Franziska Paulmann* geht in ihrem philosophischen Beitrag der Frage nach, wer die Adressaten menschenrechtlicher Forderungen vor dem Hintergrund internationaler Fluchtbewegungen sind. Sie diskutiert, ob und inwieweit kollektive Pflichten gegenüber Flüchtenden gerechtfertigt werden können. Hierfür fokussiert die Autorin auf zwei verschiedene Verständnisse kollektiver Pflichten und untersucht ihre jeweiligen Konsequenzen. *Juliane Ottmann* befasst sich rechtsphilosophisch mit den normativen Grundlagen des Sozialstaates und dem konkreten Verständnis von Solidarität sowie der Rolle von Solidarität im Sozialstaat. In ihrem Beitrag widerlegt die Autorin drei Thesen zum Verhältnis von Solidarität zum Sozialstaat und untersucht im Anschluss verschiedene Formen der Verrechtlichung von Solidarität. Im dritten Beitrag analysiert *Janette Otterstein* die Veränderungen von „Intersektionalität“ ausgehend von ihrem politischen Entstehungskontext bis hin zur deutschsprachigen akademischen Rezeption heute. Vor dem Hintergrund von vier Entwicklungen des Konzepts der „Intersektionalität“ in diesem Zeitraum plädiert die Autorin für eine Rückbesinnung auf die politischen Ursprünge des Konzepts und sein emanzipatorisches Potenzial. Abschließend untersucht *Ulrike Müller* die Wirksamkeit sozialer Menschenrechte innerhalb der bundesdeutschen repräsentativen Demokratie aus rechtlicher Perspektive. Sie zeigt in ihrem Beitrag anhand sozio-ökonomisch schwacher Personengruppen Leerstellen in der Bedeutung sozialer Menschenrechte in parlamentarischen Prozessen

auf. Diese entstehen aufgrund des Fokus liberaler Menschenrechtsverständnisse auf negative Freiheiten. Die Autorin argumentiert, dass das Konzept des sozialen Rechts nach Sinzheimer und Radbruch eine Alternative zum bürgerlichen Formalrecht biete und Konflikte mit liberalen Rechtsverständnissen explizit adressiere.

Nach diesem Überblick über die Inhalte des Tagungsbandes, aus dem die Interdisziplinarität des Promotionskollegs hervorgeht, soll ein kleines Resümee der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kolleg aus Sicht der Promovierenden erfolgen.

Zunächst ist in der Zusammenarbeit über die eigenen Fachgrenzen hinweg eine nicht zu unterschätzende Herausforderung zu sehen. Zum einen muss man sich als Wissenschaftler aus der „Komfortzone“ der gewachsenen Denkansätze und Argumentationsstrukturen der eigenen Fachdisziplin begeben, um sich in jene der MitstreiterInnen aus den anderen Wissenschaften hineinversetzen zu können. Zum anderen wird genauso die eigene Arbeit aus Sicht anderer Fächer und deren Vorstellungen betrachtet und hierbei ggf. in Frage gestellt, was aus eigener Sicht eindeutig erscheint.

In dieser Herausforderung ist aber gleichzeitig die Chance interdisziplinärer Zusammenarbeit zu sehen, gerade weil man aus hergebrachten Denkmustern ausbrechen und sowohl „fachfremde“ Ansätze für die eigene Arbeit aufgezeigt bekommt als auch selbst solche den KollegInnen näherbringen kann. Ein Beispiel hierzu ist es, wenn (fachspezifische) Annahmen in ihren Grundsätzen für andere Disziplinen erklärt werden müssen und dadurch ggf. nochmals für sich selbst hinterfragt werden. Der „Blick über den Tellerand“ der eigenen Disziplin hinaus gelingt in einem solchen fächerübergreifenden Austausch sicherlich einfacher.

Dabei ist zu beachten, dass der fachfremde Input nicht immer unbedingt in der eigenen Arbeit aufgegriffen werden muss. Auch in der hierdurch möglichen Abgrenzung der eigenen Disziplin und ihrer Methoden von den Argumentationsstrukturen anderer wissenschaftlicher Fächer kann beispielsweise das Verständnis für die eigene wissenschaftliche Methodik gestärkt und diese in der eigenen Arbeit ggf. präzisiert werden. Somit entpuppt sich die Feststellung von Unterschieden der Arbeitsmethoden und der hieraus folgenden Erweiterung des eigenen wissenschaftlichen Horizonts als positiver Effekt interdisziplinären Austausches.

Nicht zuletzt konnten die „Interdisziplinären Perspektiven auf Soziale Menschenrechte“, die aus den Arbeiten der Promovierenden des Kollegs hervorgehen, dazu beitragen, dass alle Beteiligten nunmehr ein breiter angelegtes Verständnis für die vielfältigen Verstrickungen sozialer Menschen-

rechte in Ökonomie, Soziologie, Recht(swissenschaft), Politik(wissenschaft) und Philosophie haben.

Neben der Interdisziplinarität und den damit verbundenen unterschiedlichen Gepflogenheiten der einzelnen Fachrichtungen ist auch die Internationalität des Kollegs von Bedeutung für die wissenschaftlichen Arbeiten. Besonderheit dieser Zusammensetzung des Kollegs ist u.a., dass die Arbeitssprachen der Promovierenden Deutsch und Englisch sind. Diese Bilingualität wurde bereits im Rahmen der Fachtagung des Promotionskollegs sichtbar und wird daher im zugehörigen Tagungsband ebenfalls abgebildet. Alle Beiträge enthalten in Folge dessen eine Zusammenfassung bzw. einen Abstract sowie eine Übersetzung des Titels auch in der jeweils anderen Sprache. Dies soll den Zugang zu den grundlegenden Inhalten des Tagungsbandes für eine breitere Leserschaft eröffnen.

Um eine möglichst barrierefreie Lesbarkeit der Beiträge in diesem Band zu gewährleisten, werden zum einen bevorzugt genderneutrale Ausdrücke und zum anderen das Binnen-I verwendet. Auch wenn auf die zusätzliche Verdeutlichung der Nicht-Binarität von Geschlecht durch ein „*“ verzichtet wird, sollen in allen Beiträgen des Tagungsbandes in den Formulierungen mit Binnen-I ebenso queere oder intergeschlechtliche Menschen impliziert und somit stets alle geschlechtlichen Identitäten (LGBTIQ, m/w) angesprochen sein.

Carolina Alves Vestena, Julia Druschel, Nikolaus Goldbach, Franziska Paulmann

Kassel/Schlüchtern/Fulda/Boston im Januar 2020

Danksagung

Zunächst gilt unser Dank allen, die durch die Anfertigung von Artikeln zur Entstehung dieses Tagungsbandes beigetragen haben. Insbesondere dankbar sind wir den externen ReferentInnen, die ihre Expertise sowohl bei der Tagung als auch in Beitragsform haben einfließen lassen. Den TeilnehmerInnen der Tagung danken wir für die vielen konstruktiven Anmerkungen zu unseren Arbeiten und darüber hinaus die netten Gespräche während der Tagung.

Zum Gelingen der Tagung haben im Rahmen der grundlegenden Planungen Dr. Floris Biskamp, Koordinator des Promotionskollegs von April 2016 bis August 2018, sowie in der konkreten Planung und Durchführung Dr. Sarah Schulz, Koordinatorin des Promotionskollegs von September 2018 bis September 2019, einen erheblichen Beitrag geleistet. Die Durchführung der Tagung wurde zudem von den Koordinatorinnen des Forschungsverbunds für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) unterstützt, namentlich von Meike Warncke und Nathalie Rothe sowie deren studentischer Hilfskraft Mark Bienkowski. Ihnen und allen anderen Personen, die am Gelingen der Tagung Anteil hatten, gilt unser herzlicher Dank.

Des Weiteren möchten wir uns bei den BetreuerInnen für die erfolgte Förderung sowohl bei der Erstellung der einzelnen Texte sowie in Form großzügiger finanzieller Unterstützung für diese Publikation bedanken. Hervorzuheben ist das von Prof. Dr. Andreas Hänlein geleistete Engagement, der sich weit über sein Betreuungsverhältnis hinaus um das Zustandekommen dieser Publikation verdient gemacht hat.

Dieser Tagungsband konnte nur aufgrund umfangreicher Förderung durch den Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik der Hochschule Fulda und der Universität Kassel (FoSS) sowie der Rosa-Luxemburg-Stiftung (RLS) realisiert werden. Hier sind wir den jeweils verantwortlichen Personen für die schnellen Zusagen der Fördergelder zu Dank verpflichtet.

Dem Nomos Verlag danken wir für die freundliche Aufnahme in das Verlagsprogramm und die stets unkomplizierte Unterstützung während des Publikationsprozesses.

Nicht zuletzt möchten wir HerausgeberInnen unseren Familien für deren Geduld und Verständnis während der zusätzlichen Zeit, die wir für die Realisation des Tagungsbandes aufbringen mussten, danken.

Für die Promovierenden des Promotionskollegs „Soziale Menschenrechte“
Die HerausgeberInnen

Kapitel 1: Soziale Menschenrechte in einer globalisierten Welt: Wirtschaftliche und politische Perspektiven

Nationale Aktionspläne zu Wirtschaft und Menschenrechten: Quantitative und qualitative Entwicklungen

National Action Plans on Business and Human Rights: quantitative
and qualitative developments

Yannick Poullie

Zusammenfassung:

Nationale Aktionspläne zu Wirtschaft und Menschenrechten sind ein Policy-Instrument zur nationalen Umsetzung der entsprechenden UN-Leitprinzipien. International unkoordiniert, haben ihre Stakeholder-gestützten Entstehungsprozesse kaum große Schritte hervorgebracht. Dieser Beitrag argumentiert, dass ihr Verdienst weniger in ihrem Policy-Output selbst liegt als in der Etablierung des Diskurses, die Menschenrechtsgruppen argumentativ zu nutzen wissen. Dadurch spielen die Pläne eine wichtige Rolle in der Global Governance von Wirtschaft und Menschenrechten, bedürfen jedoch der Begleitung durch parallele Entwicklungen.

Abstract:

National Action Plans on Business and Human Rights are a policy tool for implementing the respective UN Guiding Principles at state level. Suffering from a lack of coordination the multi-stakeholder processes creating them have not achieved huge leaps. This contribution argues that, rather than in the immediate policy output itself, their merits rather lie in establishing Business and Human Rights discourse at the national level which human rights advocates use as argumentative support. In doing so, the Plans play an important role in the global governance of Business and Human Rights but do require the company of parallel developments.

Einleitung

Die Thematik des Zusammenhangs von Wirtschaft und Menschenrechten (Business and Human Rights, BHR) erfährt seit einigen Jahren verstärkte Aufmerksamkeit. Den zentralen Bezugspunkt der Debatte stellen seit dem Jahr 2011 die Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten (*UN Guiding Principles on Business and Human Rights*, im Weiteren: GPs) dar. Eine der prominentesten Folgeaktivitäten sind die sogenannten Nationalen Aktionspläne (im Weiteren: NAPs), die seit einigen Jahren von verschiedenen Regierungen erarbeitet und implementiert werden. Parallel dazu haben mit den GPs unzufriedene Akteure¹ einen alternativen Prozess auf Ebene der Vereinten Nationen für einen völkerrechtlichen Vertrag angestrengt.

Der hier erkennbaren hohen Dynamik des Themas zum Trotz ist die akademische Begleitung Nationaler Aktionspläne dabei insgesamt unbefriedigend geblieben. Zwar existieren durchaus detaillierte Bewertungen verabschiedeter NAPs, allerdings bleiben diese stets unmittelbar auf den Gegenstand selbst bezogen, d.h. die Betrachtung beschränkt sich auf den schlussendlichen Inhalt eines NAPs.² Der Entstehungskontext wie auch die weitere Entwicklung der NAPs bleiben weitgehend ausgeblendet.

Ziel dieses Beitrages ist es daher, diese Lücke zu füllen.³ Dies kann im vorgegebenen Rahmen notwendigerweise nur skizzenhaft und selektiv geschehen. Dabei wird wie folgt vorgegangen: Zunächst wird der theoretische Ansatz der Untersuchung angerissen. Anschließend werden GPs und NAPs knapp in ihren historischen Kontext eingeordnet. Dabei wird der Beitrag auch auf das Verhältnis zum Konzept der Corporate Social Responsibility (CSR) eingehen. Es folgt eine allgemeine Betrachtung zur aktuellen Situation des Instruments NAP. Vertieft geht der Beitrag in der Folge auf die NAPs von Deutschland und Schweden ein, schlägt aber, wo sinnvoll, den Bogen zu Entwicklungen in anderen Ländern. Die Diskussi-

1 Wenn in diesem Beitrag von Akteuren die Rede ist, sei es im Singular oder Plural, so sind stets organisierte Interessengruppen gemeint und keine männlichen Individuen.

2 Eine Bewertung früher NAPs leisten de Felice u.a. (2015), siehe dazu auch Methven O'Brien u.a. (2015). Fortlaufend um neue NAPs erweitert wird die Bewertung des *International Corporate Accountability Roundtable* (ICAR) und der *European Coalition for Corporate Justice* (ECCJ), zuletzt im August 2017. Eine knappe, eher quantitative Betrachtung bietet das Danish Institute for Human Rights (2018).

3 Der Beitrag fasst Erkenntnisse des im Rahmen des Promotionskollegs Soziale Menschenrechte der Universität Kassel und der Hochschule Fulda verfolgten Promotionsprojektes des Autors zusammen.

on wird im Anschluss erweitert um den sogenannten Treaty-Prozess, an dessen Ende nach dem Wunsch seiner BefürworterInnen ein völkerrechtlicher Vertrag stehen soll. Damit sind dann die beiden prägenden Ansätze der letzten Jahre auf diesem Feld erfasst. Abschließend werden die vorangegangenen Teile kombiniert, um Aussagen zu NAPs als Policy-Instrument zu treffen.

Theoretischer Rahmen

Die der intergouvernementalen Ebene der Vereinten Nationen entspringenden Leitprinzipien werden von Regierungen in Nationalen Aktionsplänen umgesetzt, die wiederum – so die politische Intention – eine Rückwirkung auf die transnationale Wirtschaft haben. Damit stellt die Thematik ein Paradebeispiel für globale Mehrebenen-Governance eines Politikfeldes dar, also die Bearbeitung eines nationale Grenzen überschreitenden Problems durch verschiedene staatliche und nicht-staatliche Akteure. Die Global Governance-Debatte wurde wesentlich von den Internationalen Beziehungen (IB) und der Internationalen Politischen Ökonomie (IPÖ) geprägt. Verschiedene institutionalistische Ansätze sehen dabei durchaus Potenzial in einer gradualistischen Problembearbeitung, während kritische Ansätze globalwirtschaftliche Machtverhältnisse hervorheben, die eine nachhaltige Bearbeitung nahezu unmöglich machen. Kritische Perspektiven der Internationalen Politischen Ökonomie haben etwa die These des *new constitutionalism* ausgearbeitet (Gill u.a. 2014). Dieser zufolge ist die Vorrangigkeit privatwirtschaftlicher Interessen bereits soweit vor anderen, notwendigerweise auch menschenrechtlichen Erwägungen als politisch-rechtliches Projekt (Gill 2002) festgeschrieben, dass Global Governance im gradualistisch-normativen Sinn kaum für menschenrechtliche Belange zufriedenstellende Ergebnisse liefern kann. In ihrer neoliberalen Ausprägung trägt sie gar aktiv zum Problem der Nachrangigkeit von Menschenrechten hinter wirtschaftlichen Interessen bei. Dennoch betonen auch kritische Beiträge die Veränderbarkeit von Global Governance und damit ihr Potenzial (Harmes 2012; Cutler 2015). Dies erfordert einen stärkeren Fokus auf Akteurshandeln, den andere Autoren aus der kritischen Tradition schon länger befürworten (Knafo 2010).

Einen Ansatz für einen solchen Fokus bietet der diskursive Institutionalismus, der von Vivien A. Schmidt entwickelt wurde.⁴ Ihr Diskursbegriff bildet den institutionellen Rahmen für den Wettbewerb verschiedener Ideen und adressiert dabei zugleich die Ideen selbst, als auch die Prozesse ihrer Verbreitung oder ihres Verschwindens aus dem Wettbewerb. Schmidt (2008, S. 310f.) erfasst zwei verschiedene Arten von Diskurs: Im koordinativen Diskurs wird Politik zwischen PolitikerInnen, ExpertInnen, AktivistInnen und organisierten Interessen ausgehandelt. Demgegenüber steht der kommunikative Diskurs, in dem staatliche und gesellschaftliche Akteure diese Politik mit der Öffentlichkeit diskutieren. Hinzuzufügen ist hier die Möglichkeit, dass sich beide Arten von Diskurs in untergeordnete Diskurse aufteilen können, die mehr oder weniger getrennt voneinander ablaufen. Im koordinativen Diskurs können etwa bestimmte Stakeholder soweit von einem 'inneren' Diskurs ausgeschlossen sein, dass letztliche Ergebnisse bloß an sie kommuniziert werden.

In diesem Kontext entwerfen Carstensen und Schmidt (2016; 2018) drei Typen ideeller Macht, die im Diskurs wirken können. Sie stellen diese der bereits von Barnett und Duvall (2005) vorgelegten Konzeption unmittelbarer Zwangsmacht und institutioneller Macht zur Seite: *Power through ideas* ist die vordergründigste Variante und bezeichnet AkteurInnen im offenen ideellen Wettbewerb, in dem einer dem anderen, aber nicht zwangsläufig den objektiv besseren Argumenten, unterlegen sein mag, sich dabei seiner abweichenden Ideen jedoch bewusst ist. *Power over ideas* beschreibt die Macht, den Ideenwettbewerb selbst entscheidend beeinflussen zu können, sodass sich ein auf diese Weise mächtiger Akteur gegebenenfalls gar keinem Wettbewerb stellen muss und beinhaltet daher auch die schlichte Macht, nicht zuzuhören. *Power in ideas* schließlich ist der subtilste der drei Typen, indem ideelle Macht dieser Prägung gar nicht offen zur Anwendung gebracht werden muss, da sich ein weniger machtvoller Akteur seiner abweichenden Ideen gar nicht bewusst sein mag oder Ideen Dritter als die eigenen betrachtet. Diese dreiteilige Konzeption bietet eine Grundlage für die Untersuchung der diskursiven Wettbewerbe vielfältiger Stakeholder um politischen Einfluss.⁵

4 Schmidt sieht den diskursiven Institutionalismus weniger als vollständig neuen Vertreter der *New Institutionalisms*, sondern vielmehr als Herausarbeitung bereits vorhandener Gemeinsamkeiten bestimmter Vertreter der drei anderen neuen Institutionalismen in rationaler, historischer und soziologischer Ausprägung. Siehe Schmidt (2010, S. 2f.).

5 In einer ersten Anwendung ihrer Konzeption auf das politische Vorgehen gegen die Eurokrise identifizieren Carstensen und Schmidt (2018) verschiedene Akteure,

Der Gegenstand dieses Wettbewerbs hier ist die diskursive Aushandlung unternehmerischer Menschenrechtsverantwortung. Wie der Beitrag zeigen wird, kreist diese Aushandlung gegenwärtig um die Forderung bzw. Ablehnung rechtlicher Verbindlichkeit jener Verantwortung. Solch ein gradualistischer Prozess mag nicht die fundamental neue, „progressive“ Global Governance sein, wie sie etwa Baxi (2015) fordert. Dennoch ringen vielfältige Akteursgruppen um dessen Beeinflussung und messen ihm daher Bedeutung zu. Dies rechtfertigt eine nähere Betrachtung.

Entwicklungskontext des Konzeptes Wirtschaft und Menschenrechte

Zwei Initiativen, welche die Erstellung der GPs prägen sollten, sind der *UN Global Compact* von 1999 und die 2004 nicht weiterverfolgten *Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights*.⁶ Letztere hätten Unternehmen eine völkerrechtliche Verantwortung ähnlich derer von Staaten zugeschrieben und wurden daher kontrovers rezipiert. Die Unterstützung durch einige zivilgesellschaftliche Gruppen für die Norms genügte nicht, um das Desinteresse von Regierungen, die Ablehnung durch Wirtschaftsverbände und die Skepsis von Gewerkschaftverbänden zu überwinden. In dieser Situation wurde 2005 ein neuer Prozess angestoßen. John G. Ruggie⁷ wurde beauftragt, den kollektiven Wissensstand zu menschenrechtlicher Unternehmensverantwortung zusammenzutragen. Die Ergebnisse seiner Erhebung goss er dann von 2007 bis 2008 in das Rahmenwerk *Protect, Respect and Remedy* (Ruggie 2008). In einem letzten Schritt operationalisierte Ruggie das Rahmenwerk schließlich in Form der GPs, die dessen Grundstruktur aus drei Säulen, wie auch die meisten späteren NAPs, übernahmen. Die erste Säule adressiert die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte, die als solche aufgrund bestehenden Völkerrechts keine fundamentale Neuerung darstellt, denn die Menschenrechte adressieren seit jeher Staaten

die zu gegebenen Zeitpunkten unterschiedliche Machttypen zur Geltung bringen konnten.

6 Eine ausführlichere Diskussion beider Instrumente ist hier aus Platzgründen nicht möglich. Interessierte LeserInnen seien verwiesen an Ruggie (2003); Weissbrodt u.a. (2003); Nowrot (2003); Rasche u.a. (2010); Miretski u.a. (2012).

7 John G. Ruggie, Professor der Kennedy School of Government an der Harvard University und ein führender Vertreter sozialkonstruktivistischer Strömungen in den Internationalen Beziehungen, war schon als UN-Sonderbeauftragter an zentraler Stelle an der Entwicklung des Global Compact beteiligt gewesen.

als mit ihrer Durchsetzung betraute Akteure. Die zweite Säule schreibt Wirtschaftsunternehmen im Unterschied zu Staaten eine Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte zu. Als gemeinsames Aufgabenfeld für Staaten und Unternehmen etabliert die dritte Säule den Zugang zu Abhilfe für den Fall, dass es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu Menschenrechtsverstößen gekommen ist.

Die GPs wurden im Juni 2011 durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHRC) einstimmig angenommen. Während Ruggie diese Einstimmigkeit als besonders bedeutsam hervorhebt, übten einige zivilgesellschaftliche Gruppen jedoch auch Kritik an den GPs, etwa dahingehend, dass sie kein rechtsverbindliches Instrument darstellen (Ruggie 2013, S. 119ff.). Ruggies Mandat endete mit der Annahme der GPs und wurde ersetzt durch eine fünf Mitglieder starke Arbeitsgruppe (UNWG)⁸, welche deren Umsetzung und die weitere soziale Konstruktion von Wirtschaft und Menschenrechten (Ruggie 2017) seither begleitet. Bestehende Governance-Instrumente wie die *OECD Guidelines for Multinational Enterprises* (OECD 2011) wurden aktualisiert, um auf die GPs Bezug zu nehmen (Huarte Melgar u.a. 2011). Die Standards der insgesamt mehr auf Umweltfragen fokussierten (Dingwerth u.a. 2010) *Global Reporting Initiative* haben 2011 ebenso eine menschenrechtliche Aktualisierung erfahren wie der auf maximale Verbreitung zielende, nicht-zertifizierbare Standard *ISO 26000* (Atler 2011; Henriques 2011). Auch der einflussreichste zertifizierbare Standard im Bereich der Menschenrechte, *SA8000*, genießt weiterhin eine steigende Verbreitung (Llach u.a. 2015).⁹ In der EU wurde schließlich die Richtlinie 2014/95 zum *non-financial reporting*¹⁰ von Unternehmen verabschiedet, die wiederum häufig in NAPs referenziert wird. In Deutschland wurde sie durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 9. März 2017 umgesetzt. Mancher Kommentar sieht die gegenwärtige Beschränkung der

8 Der offizielle Titel der Gruppe lautet *Working Group on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises* (UNWG). Seit 2012 findet in Genf jährlich das *UN Forum on Business and Human Rights* statt, dessen Organisation durch die UNWG wahrgenommen wird.

9 KritikerInnen der Proliferation von Standards wie das European Center for Constitutional and Human Rights weisen darauf hin, dass auch die im Jahr 2012 niedergebrannte pakistanische Textilfabrik Ali Enterprises, die in Deutschland zum sogenannten kik-Prozess führte, durch den vermeintlich strengen Standard *SA8000* zertifiziert war (Kaleck u.a. 2016; ECCHR 2018).

10 Der volle Titel lautet *Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen*.

verbindlichen nichtfinanziellen Berichterstattung auf bestimmte große Unternehmen lediglich als Zwischenschritt (Stawinoga 2017), während andere besonders die deutliche Abschwächung der Richtlinie während ihres Entwicklungsprozesses bemängeln, zu der die deutsche Bundesregierung und hiesige Wirtschaftsverbände besonders beigetragen haben (Kinderman 2015; 2018). Die EU-Richtlinie selbst enthält mit Ausnahme des letztgenannten, formal strengsten Standards SA8000, alle oben angeführten Instrumente als mögliche Bezugsrahmen für die Berichterstattung.

Der gemeinläufige Name der Richtlinie verdeutlicht bereits die Notwendigkeit, das Verhältnis der Konzepte BHR und CSR zu klären. Tatsächlich geht das enge Verhältnis der beiden Konzepte wesentlich auf die EU-Kommission zurück, die im Herbst 2011 eine aktualisierte Fassung ihrer bestehenden CSR-Strategie vorlegte (European Commission 2011). Dieses Dokument stellt explizit die Verbindung zu CSR her, ein Begriff, der in den GPs an keiner Stelle vorzufinden ist.¹¹

Die meisten Regierungen der EU-Länder haben diese Auslegung von BHR als neuen Impuls in der bereits älteren und größeren CSR-Debatte übernommen. Hierin fügt sich die frühe Interpretation von López (2013), dass BHR bereits durch CSR vereinnahmt würde. Der Autor betont jedoch auch, dass diese Tendenz nicht unumkehrbar ist. Das Verhältnis von BHR und CSR befindet sich durchaus noch immer in der Aushandlung. Hier sei begriffshistorisch darauf verwiesen, dass sich CSR lange Zeit vor allem durch seine Mehrdeutigkeit auszeichnete. So wertvoll dies entwicklungshistorisch gewesen sein mag, so sehr hat es die Durchsetzung eines wirklich anerkannten Schwerpunkts verhindert. Eine nur wenige Jahre vor den GPs erschienene Erhebung verschiedenster CSR-Konzeptionen (Dahlsrud 2008) demonstriert die bestenfalls marginale Rolle von Menschenrechten in dieser Diversität eindrucksvoll. Versuche, das herkömmliche Verständnis von CSR als *beyond compliance*, also über Regelbefolgung hinaus, als verkürzt zu überwinden und statt Freiwilligkeit Ermessen als Fundament von CSR zu etablieren, da es zu einer produktiveren Beziehung mit dem Recht in der Lage sei (Mareş 2010), haben sich nicht universell durchgesetzt.

11 Während Ruggie die GPs also nicht explizit als Teil von CSR verortet, soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass Ruggies Rahmenwerk von 2008 an einer Stelle Bezug auf CSR nimmt. Allerdings geschieht dies im Zusammenhang mit einem Verweis auf den UN Global Compact, nicht im Zusammenhang mit dem Rahmenwerk selbst. Ansonsten enthält auch das Rahmenwerk von 2008 keinen direkten Bezug zu CSR. Siehe Ruggie (2008); OHCHR (2011).

Daher erscheinen als gewichtiger Unterschied zwischen CSR und BHR bis heute die grundsätzliche Freiwilligkeit von CSR und die grundsätzliche Offenheit von BHR für verbindliche Regulierung. Obwohl sich beide Diskurse gegenwärtig voneinander entfernen würden, so ein Mitglied der UNWG, könnten beide voneinander lernen, etwa, indem BHR von CSR Einsichten dahingehend übernimmt, wie Anreize geschaffen werden können (Ramasastry 2015). So habe die CSR-Strategie der EU-Kommission durch die Inklusion menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht (*due diligence*) Teile des BHR-Konzepts in CSR aufgenommen. Mit der Strategie kehrte die Kommission laut Kinderman (2013) von einer neoliberalen zu einer sozialliberaleren Auslegung von CSR zurück. Zudem verweist Mende (2017) auf die Diffusion und Transformation menschenrechtlicher Verantwortung zwischen öffentlichem und privatem Raum und damit auf die potenziell sinkende Relevanz einer strengen Unterscheidung von Maßnahmen mit gesetzlicher Verbindlichkeit und solchen ohne. Unter vielen TeilnehmerInnen etwa der NAP-Prozesse wird dieser Unterscheidung jedoch praktisch noch sehr viel mehr Gewicht beigemessen. Entsprechend verweisen auch jüngere Arbeiten weiterhin darauf, dass CSR noch immer ein kontextabhängiges, sozial ausgehandeltes Konzept ist (Weller 2017).

Vor diesem wissenschaftlichen wie historischen Hintergrund lassen sich einige empirische Befunde zur Umsetzung der GPs durch Nationale Aktionspläne vornehmen, auf die nun näher eingegangen wird. Das Instrument der Nationalen Aktionspläne geht ebenfalls auf obengenannte CSR-Strategie zurück (European Commission 2011, S. 14), in der die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten einlud, bis Ende 2012 nationale Pläne zur Implementierung der GPs zu entwickeln. In den GPs selbst ist es nicht enthalten und auch Ruggie erwähnt den Aufruf der Kommission und damit die NAPs in der Retrospektive auf sein Mandat (Ruggie 2013, S. 173f.) nur kurz.

Die Umsetzung von Wirtschaft und Menschenrechten

Nationale Aktionspläne

Zwar lässt die fortlaufende Erarbeitung neuer NAPs noch kein abschließendes Urteil zu, mit Bezug auf die bisher erschienenen NAPs können jedoch einige Beobachtungen festgehalten werden. Alle NAPs wurden von staatlichen Stellen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Stakeholder-Gruppierungen erarbeitet (DIHR 2018, S. 18), die genaue Ausformung dieser variiert jedoch. Ebenso variiert die grundsätzliche Intention der NAPs,

da manche mehr oder weniger detaillierte Vorhaben ankündigen, andere dagegen hauptsächlich vergangene Bemühungen der Regierungen beschreiben (ICAR u.a. 2017). Der früheste NAP wurde im September 2013 und damit fast zwei Jahre nach dem Aufruf durch die Kommission vom Vereinigten Königreich¹² vorgelegt. Auch die weiteren sogenannten *early movers* waren allesamt EU-Mitglieder. Der Aufruf an Staaten außerhalb der EU erging erst 2014 durch den UNHRC, der das Konzept der NAPs übernahm und die Mitglieder der Vereinten Nationen zu deren Erarbeitung aufrief (UNHRC 2014a, S. 2). Nach einer zwischenzeitlichen Hochphase von NAP-Veröffentlichungen von 2015 bis 2017 scheint der Tatendrang international wieder abgekühlt zu sein. Derzeit, im Dezember 2019, stammen lediglich sieben von 23 verabschiedeten NAPs nicht aus der EU. Gegenwärtig führt der UN-Hochkommissar für Menschenrechte (OHCHR) 22 Länder, deren Regierungen an NAPs arbeiten oder dies zugesagt haben und acht weitere Länder, in denen die Zivilgesellschaft dahingehende Schritte unternimmt.¹³ Ob diese Aussicht auf möglicherweise 53 NAPs acht Jahre nach Annahme der GPs und dem Aufruf der Kommission sowie fünf Jahre nach dem Folgeaufruf des UNHRC eine hohe Zahl darstellt oder nicht, lässt sich diskutieren. Verglichen mit der Gesamtmitgliederzahl der UN von 193 Ländern scheint die Zahl gering, in Anbetracht der Tatsache, dass die EU-Kommission ihre Mitglieder 2011 lediglich zur Erstellung von NAPs „einlädt“ und der UNHRC sie 2014 dazu „ermutigt“, erscheint sie durchaus passabel.

Die meisten der verfügbaren NAPs übernehmen dabei auch die Verbindung von CSR und Menschenrechten. Insgesamt ist der CSR-Begriff in europäischen NAPs durch ihren Ursprung in der CSR-Strategie präsenter, aber nicht auf diese Pläne beschränkt. Nicht alle Regierungen, die den CSR-Begriff verwenden, stellen dabei deutlich ihr Verständnis dessen he-

12 Der Autor verweigert sich der gängigen Kurzbezeichnung „Großbritannien“ für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

13 Unter diesen Ländern befinden sich nur noch wenige europäische, vielmehr sind sie über alle Kontinente verteilt. Nach der Höchstzahl von sieben neuen NAPs im Jahr 2017 wurden 2018 lediglich zwei NAPs veröffentlicht. Die einzigen NAPs des Jahres 2019 legten Kenia und Thailand als jeweils erstes Land ihres Kontinents vor. Die sieben Nicht-EU-Länder sind Norwegen und die Schweiz, die sich in vielen Dingen durchaus an der EU orientieren, sowie Kolumbien, USA, Chile und eben Kenia und Thailand. Siehe hierzu: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/NationalActionPlans.aspx> [Letzter Aufruf: 15.12.2019]. Thailand wird vom OHCHR noch gar nicht als Land mit beschlossenen NAP geführt, hat diesen aber auf dem letzten Forum in Genf im November 2019 vorgestellt, weshalb der Autor die Zahlen des OHCHR entsprechend modifiziert wiedergibt.

raus. Geschieht dies wie bei einigen europäischen NAPs, so erscheint CSR als letztlich freiwillige Entscheidung des jeweiligen Unternehmens, über gesetzliche Vorgaben hinaus aktiv zu werden. Dies entspricht durchaus herkömmlichen – d.h. vor 2011 entstandenen – Verständnissen von CSR („beyond compliance“), eben mit der nun etablierten Inklusion menschenrechtlicher Belange. Die Umsetzung der GPs in diesem Sinne trägt dazu bei, sie als CSR mit fester etabliertem Menschenrechtszusatz zu begreifen.

Zwei NAPs, die in diesem Kontext näher betrachtet werden sollen, sind die von Schweden und Deutschland. Beide Prozesse begannen effektiv etwa zeitgleich Ende 2014 und konnten somit auf dieselben internationalen Wegweiser zurückgreifen.¹⁴ In beiden Ländern war der Diskurs um CSR schon vor 2011 relativ etabliert (Windell u.a. 2009; Filho u.a. 2009). Insofern ist es sinnvoll, dass beide ihre NAPs und damit BHR in den Kontext von CSR stellen. Beide legen jedoch nicht das zugrundeliegende Verständnis von CSR dar. Zwischen den Entstehungsprozessen der beiden NAPs gab es wiederum gewichtige Unterschiede, die sich vor allem auf den koordinativen Diskurs zu Wirtschaft und Menschenrechten auswirken.

In Schweden organisierte die Regierung vier Konsultationstreffen mit interessierten Stakeholdern und bot ihnen zudem die Möglichkeit, elektronisch oder postalisch Stellung zu beziehen. Diskutiert wurde zu diesem Zeitpunkt im Frühjahr 2015 bereits ein von der Regierung erstellter Entwurf des NAP. Wirtschaftsverbände waren mit diesem Prozessdesign zufrieden, Gewerkschaften und NGOs schienen tendenziell weniger beeindruckt (Interviews 10; 11; 14; 16). Ähnlich stellte sich die Situation bei der Veröffentlichung des NAP im August 2015 dar. NGOs kritisierten deutlich den fehlenden Mut zu neuer Gesetzgebung und damit das Fehlen eines *smart mix*, des in den GPs enthaltenen Konzepts einer intelligenten Mischung sowohl freiwilliger als auch gesetzlicher Maßnahmen (Amnesty International u.a. 2015). Nach Veröffentlichung des NAP wurde auch kein dezidierter, die Stakeholder weiterhin inkludierender Umsetzungsprozess gestartet, sodass diese weitgehend im Unklaren blieben über die Aktivitäten der Regierung zur Umsetzung des NAP. Abgemildert wurde diese Situation jedoch durch die generell gute Kommunikation zwischen Regierung und Stakeholdern in Schweden (Interview 10) und den dadurch funktionierenden koordinativen Diskurs. Ein von den Wegweisern angera-

14 Einen ersten Beitrag lieferte die *European Group of National Human Rights Institutions* (ENNHRI 2012), ausführlichere Orientierung boten dann etwa der Leitfaden der Vereinten Nationen (UNWG 2014) oder das Toolkit des *Danish Institute for Human Rights* und des *International Corporate Accountability Roundtable* (DIHR u.a. 2014).

tenes National Baseline Assessment (NBA) zur aktuellen Situation von Wirtschaft und Menschenrechten im schwedischen Recht war dem Prozess nicht vorausgegangen.

In Deutschland wiederum begann der Prozess gemessen an obigen Wegweisern mustergültig und als bis dahin einzigem Land mit einem solchen NBA (DIMR 2015). Im Anschluss wurden in drei Plenarsitzungen und zwölf gesonderten, thematischen Anhörungen, die wesentlich von Frühjahr bis Herbst 2015 stattfanden, die verschiedenen Stakeholder konsultiert. Von Bedeutung ist, dass diesen Konsultationen kein Entwurf als Grundlage diene, sondern die Konsultationen vielmehr dem ersten Entwurf zugutekommen sollten. Die weitere Ausarbeitung verzögerte sich und beinhaltete bis zur um ein halbes Jahr verspäteten Veröffentlichung des NAP im Dezember 2016 anders als angekündigt keine Möglichkeit mehr, den Entwurf zu kommentieren. Dieses weniger vorbildliche Ende des Prozesses rief Kritik von NGOs und Gewerkschaften hervor (CorA u.a. 2016; DGB 2016). Ebenso kritisierten sie den fehlenden Willen zu neuer Gesetzgebung und dem *smart mix* sowie die schlussendliche Abschwächung eines zwischenzeitlich mutigeren Entwurfes im interministeriellen Abstimmungsprozess. In dessen Verlauf hatten sie sich zunehmend schlecht informiert gefühlt und erfuhren durch die Herausgabe von ministeriellen Korrespondenzen unter dem Informationsfreiheitsgesetz von Interventionen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Sinne der deutschen Wirtschaftsverbände (Interview 05). Solche ministeriellen Interventionen im Interesse der Wirtschaftsverbände lassen sich als *power in ideas* interpretieren, wenn dessen unmittelbare, diskursive Durchsetzung durch die Verbände selbst gar nicht mehr notwendig ist. Medienberichte von Anfang 2018 über Personalabordnungen zwischen Bundesministerien und Wirtschaftsverbänden deuten ebenfalls auf institutionelle Macht der Wirtschaftsverbände in der interministeriellen Abstimmung und damit im inneren koordinativen Diskurs hin (taz. Die Tageszeitung 2018). Letztere zeigten sich entsprechend mit dem Endresultat zufrieden und verzichteten sogar auf eine öffentliche Kommentierung (Interview 02). Diese Zurückhaltung der Wirtschaftsverbände im kommunikativen Diskurs ist eine wiederkehrende Beobachtung.

Die Einbindung der NAPs in den etablierten CSR-Diskurs ist in beiden Ländern deutlich. In Schweden ist das hauptverantwortliche Regierungsamt das des CSR-Botschafters. In Deutschland wird die Implementierung des NAP unter dem Dach des CSR-Forums begleitet. NGOs sind mit diesem Arrangement nicht völlig glücklich, nehmen dies um der Fortführung des Dialogs willen jedoch in Kauf (Interview 07). Das hieraus erwachsende Argument wird illustriert durch eine Darstellung der Bundesvereinigung

der Arbeitgeberverbände (BDA). Sie nimmt die GPs ausdrücklich als Unterthema von CSR auf, betont an anderer Stelle jedoch die Bedeutung der Freiwilligkeit von CSR (BDA 2018). Damit verbliebe letzten Endes auch die unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in der Freiwilligkeit. Mit der Befürwortung der GPs und zusätzlich der NAPs hat die Wirtschaft ihren Widerstand gegen unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte, die über die zwei wenig detaillierten Prinzipien des Global Compact hinausgeht, aufgegeben. Der Widerstand von Seiten vieler Wirtschaftsverbände konzentriert sich nun gegen die Idee rechtlicher Verbindlichkeit, wozu die bereitwillige Inklusion in (freiwillige) CSR gehört.

Diese Strategie scheint allerdings an Grenzen zu stoßen, da einzelne Regierungen bereits den gesetzlichen Weg eingeschlagen haben. Die beiden prominentesten Beispiele aus Europa sind der *Modern Slavery Act von 2015*¹⁵ des Vereinigten Königreichs und das französische Gesetz zu *devoir de vigilance von 2017*.¹⁶ Beide Gesetze gehen dabei *nicht* auf den jeweiligen NAP-Prozess zurück. Ersteres wurde in einem top-down-Prozess entwickelt, der Schlüsselakteure KritikerInnen zufolge nicht ausreichend einband (Broad u.a. 2019), und im überarbeiteten NAP des Vereinigten Königreichs von 2016 als Teil der Implementierung der GPs vorgestellt, nachdem moderne Sklaverei im ersten NAP von 2013 noch gar nicht diskutiert worden war. Letzteres Gesetz ist dagegen vielmehr das Resultat eines Versprechens, das der damalige Präsidentschaftskandidat François Hollande bereits 2012 gab, und geht daher zurück auf eine persönliche Initiative (Wesche 2017). Beide erfassen nur Unternehmen ab einer bestimmten Größe und werden von BefürworterInnen gesetzlicher Regulierung im Ausland als willkommene Beispiele angeführt, im jeweiligen nationalen Kontext werden aber auch verschiedene Schwachstellen und Unwägbarkeiten debattiert (Wen 2016; LeBaron u.a. 2017; Beau de Loménie u.a. 2017; Mantouvalou 2018). Die EU hat neben oben bereits genannter CSR-Richtlinie infolge starken zivilgesellschaftlichen Drucks mit der Verordnung 2017/821 zu Konfliktmineralien einen ähnlich selektiv regulativen Weg eingeschlagen (EU-Verordnung 2017/821). Auch wenn nicht nur bei letzterem Instrument Mängel verbleiben (Partzsch 2018), so zeigen all diese Initiativen, dass Gesetze zu menschenrechtlicher *due diligence* punktuell ein-

15 Der *Modern Slavery Act 2015* kann online eingesehen werden unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/contents/enacted> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].

16 Das Gesetz trägt den französischen Titel *LOI n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre* und kann online eingesehen werden unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2017/3/27/2017-399/jo/texte> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].

gesetzt werden können und nicht zwangsläufig die gesamte Wirtschaft eines Landes erfassen müssen. Dies unterminiert die ideelle Grundlage des Fundamentalwiderstandes gegen jedwede gesetzliche Regulierung.

In Schweden hatte die Regierung versprochen, die Erstellung eines NBA nachzuholen. Die 2017 damit beauftragte Regierungskanzlei, eine der Regierung zuarbeitende, parteipolitisch neutrale Verwaltungsbehörde, ließ das Beratungsunternehmen Enact¹⁷ dahingehende Konsultationen mit Stakeholdern durchführen, die nun auch von den schwedischen NGOs durchweg positiv aufgenommen wurden. Hierdurch verließ der Prozess zeitweilig den inneren koordinativen Diskurs. Der 2018 veröffentlichte Abschlussbericht der Regierungskanzlei (Statskontoret 2018) folgte den Schlussfolgerungen von Enact (2018) und mahnte die zügige Prüfung der Möglichkeit gesetzgeberischer Tätigkeit zu menschenrechtlicher Sorgfaltpflicht von Unternehmen an. In Deutschland war die Möglichkeit von Gesetzen Teil der ausführlichen Konsultationen, wurde in den NAP aber lediglich als Drohszenario für den Fall eines negativen Ergebnisses einer noch durchzuführenden Evaluation ausgelagert. Das Ziel ist die Etablierung von *due diligence*-Prozessen bei mindestens 50 Prozent der deutschen Unternehmen mit mindestens 500 MitarbeiterInnen bis Ende 2020. Die deutschen NGOs, die bereits während der Erarbeitung des NAP ein Gutachten darüber erstellen ließen, wie eine Sorgfaltpflicht im deutschen Recht gesetzlich verankert werden könnte (Klinger u.a. 2016), nahmen die im Koalitionsvertrag von März 2017 im Vergleich zum NAP stärkere Formulierung der Möglichkeit gesetzlicher Regulierung im Falle eines nicht ausreichenden Ergebnisses der Evaluation positiv auf (Interview 06). Den Wirtschaftsverbänden scheint die Möglichkeit rechtlicher Verbindlichkeit als „Damoklesschwert“ daher bewusst (Interview 02). Entsprechend betrachteten die deutschen NGOs die Aushandlung der genauen Ausgestaltung dieses Evaluationsprozesses denn auch als wichtigste Aktivität im Rahmen der Implementierung des NAP seit 2017 (Interview 07). Ende 2018 zogen NGOs und Gewerkschaften eine ernüchternde Bilanz (CorA u.a. 2018a; CorA u.a. 2018b). Sie begründeten dies mit der trägen Umsetzung der staatlichen Schutzpflicht sowie Intransparenz und methodischen Mängeln der Evaluation, mit deren Durchführung eine Gruppe von vier Beratungsunternehmen beauftragt wurde (Ernst & Young u.a. 2018). Wie in Schweden verließ mit dem Engagement von Beratungsunternehmen also auch in Deutschland die Initiative des Prozesses zeitweilig den inneren

17 Die Onlinepräsenz von Enact Sustainable Strategies AB ist zu finden unter: <https://www.enact.se> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].

koordinativen Diskurs, allerdings zu geringerer Zufriedenheit der NGOs. Neben dem Evaluationsdesign kritisierten diese Ineffizienz durch offenkundige Dopplung ähnlicher Prozesse bei verschiedenen Ministerien. Dennoch mag diese Dopplung dazu beigetragen haben, die Authentizität der Drohkulisse möglicher Gesetzgebung zu demonstrieren. Denn zu Jahresbeginn 2019 ging die Meldung durch die Medien, dass das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) einen Gesetzentwurf bereitliegen habe, der von der deutschen Zivilgesellschaft ausdrücklich begrüßt wurde (CorA 2019). Da die Bundesregierung der Wirtschaft zugesagt hat, nur abhängig vom Ergebnis der noch nicht abgeschlossenen Evaluation gesetzlich tätig zu werden (Interview 17), ist die baldige Verabschiedung eines solchen Entwurfes zwar kaum vorstellbar, die Entwicklung demonstriert jedoch, dass die Interessen der Wirtschaftsverbände nicht in allen Regierungsteilen gleichermaßen ideell verankert sind.

Im Vergleich der beiden Länder ergibt sich nun ein paradoxes Bild: In Schweden hat ungeachtet eines NAP-Prozesses, der Stakeholder insgesamt nur wenig detailliert einband, eine der Regierung unterstellte Behörde Gesetzgebung zu *due diligence* empfohlen. Da das junge Kabinett Löfven II noch nicht tätig geworden ist, erhält die Zivilgesellschaft den Druck aufrecht (Concord Sverige 2019). Insgesamt ist dies dennoch höher einzuordnen, als das in Deutschland vom BMZ angedrohte Gesetz, das nicht der offiziellen NAP-Implementierung entspringt. Ein aufwendigeres Prozessdesign führt also nicht zwangsläufig eher zu Zugzwang für die jeweilige Regierung, gesetzgeberisch tätig zu werden. Hierzu passt die aktuelle Warnung von Cantú Rivera (2019), dass NAPs nicht zum Ersatz für Regulation und Gesetzgebung erklärt werden sollten. In dieses Bild fügt sich die Einschätzung eines Gewerkschafters, dass die Verweigerung von Gesetzgebung letztlich ein Spiel auf Zeit darstelle (Interview 08), zu dem langwierige Prozesse zwar beitragen, das in einigen Ländern aber bereits zu enden scheint. Das Business & Human Rights Resource Centre listet hierzu verschieden weit fortgeschrittene Gesetzesinitiativen auf.¹⁸

18 Siehe hierzu die Onlinepräsenz: <https://www.business-humanrights.org/en/governments-can-help-make-business-more-diligent-on-human-rights> [Letzter Aufruf: 15.12.2019]. Ein gutes Beispiel bietet Finnland, wo eine Allianz nichtstaatlicher Gruppen, darunter sogar mehrere Dutzend Unternehmen, die Regierung dazu auffordert, ein Gesetz zu *due diligence* auf den Weg zu bringen (Ykkösketjuun 2019). Hier war neue Gesetzgebung im Zuge der Erarbeitung des NAP von der Regierung noch von vornherein ausgeschlossen worden (Interview 04).

Der Treaty-Prozess

Die Frage von Verbindlichkeit und Unverbindlichkeit bildet nicht nur auf der nationalen Ebene gegenwärtig die Hauptkonfliktlinie zwischen den verschiedenen Stakeholder-Interessen. Bei den Vereinten Nationen läuft seit einigen Jahren der Prozess für ein *International legally binding instrument on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights*, dessen Titel auch in Deutschland als Treaty-Prozess abgekürzt wird. Dieser nahm just in den Jahren Form an, in denen auch die zwischenzeitliche Hochphase von NAP-Veröffentlichungen verlief.

Der neuerliche Vorstoß für ein Instrument, das Unternehmen völkerrechtlich auf die Menschenrechte verpflichtet, beruht nicht zuletzt auf der Unzufriedenheit mancher AkteurInnen nicht nur mit den GPs selbst, sondern auch mit ihrer zögerlichen Umsetzung. Die Resolution im UNHRC wurde auf außerordentlich kontroverse Weise verabschiedet, mit 20 Zustimmungen, 14 Ablehnungen und 13 Enthaltungen (UNHRC 2014b). Betrachtet man diese Länder genauer, spiegelt sich im Konflikt zwischen GPs und Treaty daher nicht nur der Konflikt zwischen wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Interessen, sondern auch die größere internationale Scheidung zwischen Industrieländern einerseits sowie Entwicklungs- und Schwellenländern andererseits wider (Interview 17). So sind die beiden Hauptinitiatoren des Treaty-Prozesses die Vertretungen und damit Regierungen von Ecuador und Südafrika. Internationale Wirtschaftsverbände beklagten den Bruch des durch die GPs hergestellten Konsenses (IOE 2014; ICC 2014). Kritisch wird der Prozess unter diesen Organisationen auch bewertet, da dessen staatliche Sponsoren keine makellose Menschenrechtsbilanz vorweisen (Interviews 02; 14). Zivilgesellschaftliche Organisationen im Bereich der Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit befürworteten dagegen mehrheitlich die Resolution (ESCR-Net 2014). Einige akademische Kommentare plädieren stattdessen für die Stärkung bestehender Regelwerke wie der GPs, da der Treaty noch in allzu weiter Ferne sei (Thielbörger u.a. 2017). Andere betrachten, obwohl sich wie viele zivilgesellschaftliche Gruppen auch der enormen Langwierigkeit des Treaty-Prozesses bewusst, GPs und Treaty-Prozess als komplementäre Entwicklungspfade (Blackwell u.a. 2016).

In diese Lesart fügt sich auch die gesteigerte Zahl von neuen NAPs, die in den Jahren nach dem Beginn des Treaty-Prozesses folgte. Natürlich mag diese Korrelation dem Zufall geschuldet sein, mancher Vertreter der Zivilgesellschaft sieht die gesteigerte Aktivität aber durchaus auch im Beginn des Treaty-Prozesses begründet (Interview 05). Im Tagesgeschäft nehmen die GPs und somit die NAPs auch bei BefürworterInnen des Treaty-Prozes-

ses in den Industrieländern dennoch die zentrale Position ein, da sich rund um diese diejenigen Prozesse abspielen, auf welche diese Gruppen hoffen können, Einfluss zu nehmen. Der Treaty-Prozess findet bei den Vereinten Nationen statt und ist insofern weit entfernt von der täglichen, zivilgesellschaftlichen Arbeit. Wiederum berichteten diese Gruppen jedoch auch, dass bei Partnerorganisationen in Schwellen- und Entwicklungsländern die Prioritäten oftmals völlig andere sind: Da sich die dortige Zivilgesellschaft etwa von einem von der dortigen Regierung durchgeführten Prozess wie dem zur Erstellung eines NAP aufgrund vergangener Erfahrungen nicht viel verspricht, nimmt sie an einem solchen Prozess auch nur wenig enthusiastisch oder gar nicht teil. Stattdessen wird die Hoffnung eher in den Treaty-Prozess gesetzt (Interviews 07; 10; 12).

So scheinen zivilgesellschaftliche Gruppen in globaler Perspektive eine Art Arbeitsteilung etabliert zu haben, in der sich die einen Gruppen auf nationale Prozesse konzentrieren und andere ihren Fokus auf den Treaty-Prozess legen. Dies steht im Gegensatz zu den großen Wirtschaftsverbänden, in deren Augen der Treaty-Prozess als Gegeninstitutionalisierung im Sinne Zürns (2018, S. 170ff.) erscheinen mag. Nichtsdestotrotz nimmt auch der internationale Arbeitgeberverband *International Organisation of Employers* (IOE) an den Verhandlungen teil (IOE 2018). Ebenso hat die EU ihre anfänglich ablehnende Haltung abgelegt und partizipiert seit einigen Jahren ebenfalls, wenn auch nicht in der Art, wie von Teilen der Zivilgesellschaft gewünscht (FOEE 2018; FOEE 2019). Der erste *Zero Draft* des Treaty erschien im Juli 2018, eine überarbeitete Version folgte im Juli 2019. Alle BeobachterInnen sind sich einig, dass in jedem Fall noch einige Jahre vergehen werden, bis die Arbeit abgeschlossen sein wird und auch dann verbleibt noch die Frage, wieviele Unterzeichnerstaaten er wird gewinnen können. Die Tatsache, dass auch seine Gegner trotz ihrer anfänglichen Ablehnung an dem Prozess teilnehmen, ist, trotz deren möglicherweise obstruierenden Absichten und aller weiteren Komplikationen, ein Erfolg für die UnterstützerInnen des Treaty.

Schlussfolgerungen

Die skizzierten empirischen Entwicklungen lassen sich wie folgt bilanzieren: *Erstens* hat eine fehlende Koordination der NAPs zu ihrer Uneinheitlichkeit in Ambition und Qualität geführt. Bedenklich ist dies, da die nationale Ebene eine entscheidende Stufe von Global Governance nicht nur im BHR-Kontext darstellt. Jüngere Rufe nach zumindest einer Koordination auf EU-Ebene (Augenstein 2018; Augenstein u.a. 2018) sind daher über-

aus sinnvoll. NGOs unterstützen einen Aktionsplan der EU aktiv (Action-Aid u.a. 2018) und ein Schatten-Aktionsplan dem Thema freundlich gesonnener EU-ParlamentarierInnen deutet ebenfalls in die Richtung größerer Koordination (RBC Working Group of the European Parliament 2019). *Zweitens* können daher im einzelnen, nationalen Kontext die Erwartungen an Stakeholder-informierte Prozesse aufgrund institutioneller Realitäten nicht zu hoch angesetzt werden. Die Regierungen behalten sich im koordinativen Diskurs das letzte Wort vor, was unter demokratischen Gesichtspunkten auch wünschenswert ist, und wagen oftmals ob fehlender Koordination mit anderen Regierungen keine großen Schritte. Vorstöße von Regierungsseite wie etwa das französische Gesetz von 2017 sind jedoch möglich und liefern entsprechenden Akteuren im Ausland willkommene Argumente. Es lassen sich jedoch kaum sichere Erwartungen an NAP-Prozesse herantragen, eine Tatsache, die wie in obigem Länderbeispiel auch dadurch illustriert wird, dass ein oberflächlicherer Prozess durchaus schneller in Richtung Gesetzgebung führen kann als ein weitgehend mustergültiger, aber träger Prozess. *Drittens* scheint das eigentliche Verdienst der NAPs daher bei allen skizzierten Schwächen vielmehr in der Verstärkung des BHR-Dialogs zu liegen. Dieser Diskurseinfluss zeigt sich etwa darin, dass sich wirtschaftliche Interessenvertretungen zunehmend auf ihre bessere Verbindung zu Regierungen im koordinativen Diskurs und institutionelle Überlegenheit zurückziehen und dabei den BefürworterInnen robusterer Regulierung den kommunikativen Diskurs mit der Öffentlichkeit überlassen. Die in der Wirtschaft einst geläufige Position der Ablehnung gegenüber jeglicher, wie auch immer gearteter Verantwortung für Menschenrechte ist mit dem Konsens der GPs obsolet geworden. Geblieben ist jedoch das schon früher bestehende Beharren auf der Freiwilligkeit jeglicher Maßnahmen. Die Idee gesetzlicher Verbindlichkeit hat demgegenüber deutlich an Boden gewonnen und hinter ihr versammeln sich zunehmend Menschenrechtsorganisationen und Gewerkschaften. Diese Geschlossenheit war etwa zu Zeiten der *Norms* noch nicht gegeben, als sich die Wirtschaft dieser Idee noch verweigern konnte. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Karriere des *smart mix*. In den GPs taucht der Begriff lediglich ein einziges Mal auf (OHCHR 2011, S. 5), wird von BefürworterInnen rechtlicher Verbindlichkeit im koordinativen wie kommunikativen Diskurs aber ausdauernd angeführt: Wo keinerlei gesetzliche Verbindlichkeit, da keine Mischung, so das Argument. *Viertens* scheint die Dominanz wirtschaftlicher Interessen im koordinativen Diskurs nicht mehr völlig unangefochten, da durchaus auch staatliche Stellen Schritte unternehmen, die in Richtung Verbindlichkeit deuten. Auch wenn Wirtschaftsverbände und somit Unternehmen weiterhin großen Einfluss gel-

tend machen können, lässt sich im Schmidt'schen Sinne konstatieren, dass sie mit den GPs und den nationalen Prozessen die Fähigkeit eingebüßt haben, sich dem Diskurs um die unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte im Sinne der *power over ideas* schlicht zu entziehen. Die Tendenz hin zu verbindlicherer Regulierung unternehmerischer Menschenrechtsverantwortung kann daher sicher punktuell ausgebremst werden, völlig aufhalten lässt sie sich nach gegenwärtiger Lage nicht.

Eine große Einschränkung bleibt jedoch auch hier: Nunmehr acht Jahre nach den GPs hat nur ein relativ geringer Teil der Staaten der Welt einen NAP erstellt und es ist offen, wie viele letztendlich noch dazukommen werden. Insofern ist der Treaty-Prozess eine folgerichtige Wendung, da die bisher zwischenstaatlich unkoordinierten NAPs in globaler Perspektive ihrem Potenzial als Policy-Instrument noch nicht gerecht werden. Die jeweiligen, nationalen Diskurse zu Wirtschaft und Menschenrechten können sie aber im Idealfall antreiben.

Literatur

- ActionAid u. a. (2018). Suggested Elements for an EU Action Plan on Business and Human Rights. http://corporatejustice.org/documents/publications/eccj/euap-letter-amnesty/suggested-elements-for-an-eu-action-plan-on-business-and-human-rights_8-june.pdf [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- Amnesty International u. a. (2015). Mer handling krävs för företagande och mänskliga rättigheter. http://www.mynewsdesk.com/se/amnesty_international_svenska_sektionen/news/sverige-mer-handling-kraevs-foer-foeretagande-och-maensklika-raettigheter-126574 [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- Atler, Sandra (2011). "Human rights and social responsibility". In: Understanding ISO 26000: A Practical Approach to Social Responsibility. Hrsg. von Adrian Henriques. London: British Standards Institution. Kap. 2, S. 9–19.
- Augenstein, Daniel (2018). "Negotiating the Hard/Soft Law Divide in Business and Human Rights: The Implementation of the UNGPs in the European Union". In: Global Policy 9.2, S. 254–263.
- Augenstein, Daniel, Mark Dawson und Pierre Thielbörger (2018). "The UNGPs in the European Union: The Open Coordination of Business and Human Rights?" In: Business and Human Rights Journal 3.1, S. 1–22.
- Barnett, Michael und Raymond Duvall (2005). "Power in International Politics". In: International Organization 59.1, S. 39–75.
- Baxi, Upendra (2015). "Remaking Progressive Global Governance: Some Reflections with Reference to the Judiciary and the Rule of Law". In: Critical Perspectives on the Crisis of Global Governance. Reimagining the Future. Hrsg. von Stephen Gill. Basingstoke: Palgrave MacMillan. Kap. 8, S. 162–180.
- BDA: Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2018). Corporate Social Responsibility. <https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/40BD7025C07D7DE8C12574F20038FC0E> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- Beau de Loménie, Tiphaine und Sandra Cossart (2017). "Stakeholders and the Duty of Vigilance". In: International Review of Compliance and Business Ethics 94, S. 1–6.
- Blackwell, Sara und Nicole Vander Meulen (2016). "Two Roads Converged: The Mutual Complementarity of a Binding Business and Human Rights Treaty and National Action Plans on Business and Human Rights". In: Notre Dame Journal of International & Comparative Law 6.1, S. 51–76.
- Broad, Rose und Nick Turnbull (2019). "From Human Trafficking to Modern Slavery: The Development of Anti-Trafficking Policy in the UK". In: European Journal on Criminal Policy and Research 25.2, S. 119–133.
- Cantú Rivera, Humberto (2019). „National Action Plans on Business and Human Rights: Progress or Mirage?“ In: Business and Human Rights Journal 4:2, S. 213–237.
- Carstensen, Martin B. und Vivien A. Schmidt (2016). "Power through, over and in ideas: conceptualizing ideational power in discursive institutionalism". In: Journal of European Public Policy 23.3, S. 318–337.

- Carstensen, Martin B. und Vivien A. Schmidt (2018). "Power and changing modes of governance in the euro crisis". In: *Governance: An International Journal of Policy, Administration, and Institutions* 31.4, S. 609–624.
- Concord Sverige (2019). Hållbart företagande med respekt för mänskliga rättigheter: Hur når vi dit? <https://concord.se/wp-content/uploads/2019/05/positionspapper-foretagande-och-manskliga-rattigheter-concord-sverige.pdf> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- CorA, DGB, u. a. (2018a). Zwei Jahre Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte – eine magere Halbzeitbilanz. <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/Halbzeitbilanz%20Nationaler%20Aktionsplan%20Wirtschaft%20und%20Menschenrechte.pdf> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- CorA, DGB, u. a. (2018b). Stellungnahme zum Monitoring der menschenrechtlichen Sorgfalt deutscher Unternehmen. https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/Stellungnahmen/Monitoring_NAP_SN_2018_Web.pdf [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- CorA, Forum Menschenrechte, u. a. (2016). Kein Mut zu mehr Verbindlichkeit. Kommentar deutscher Nichtregierungsorganisationen zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung. https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2017/03/2017-02-06_CorA-ForumMR-VENRO_NAP-Kommentar_überarb.pdf [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- CorA (2019). CorA-Netzwerk begrüßt Gesetzesvorschlag für Menschenrechtsschutz in Wertschöpfungsketten von Entwicklungsminister Gerd Müller. https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2019/06/PM_2019-02-12_CorA-begr%C3%BC%C3%9Ft-Gesetzesvorschlag-f%C3%BCr-Wertsch%C3%B6pfungsketten.pdf [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- Cutler, A. Claire (2012). "Private transnational governance and the crisis of global leadership". In: *Global crises and the crisis of global leadership*. Hrsg. von Stephen Gill. Cambridge: Cambridge University Press. Kap. 3, S. 56–70.
- Cutler, A. Claire (2015). "New Constitutionalism, Democracy and the Future of Global Governance". In: *Critical Perspectives on the Crisis of Global Governance. Reimagining the Future*. Hrsg. von Stephen Gill. Basingstoke: Palgrave MacMillan. Kap. 5, S. 89–109.
- Dahlsrud, Alexander (2008). "How Corporate Social Responsibility is Defined: an Analysis of 37 Definitions". In: *Corporate Social Responsibility and Environmental Management* 15.1, S. 1–13.
- DIHR: Danish Institute for Human Rights (2018). National Action Plans on Business & Human Rights: An Analysis of Plans from 2013–2018. Copenhagen: Danish Institute for Human Rights. https://www.humanrights.dk/sites/humanrights.dk/files/media/dokumenter/udgivelser/hrb_2018/nap-analysis_2018.pdf [Letzter Aufruf: 15.12.2019].

- DIHR u.a.: Danish Institute for Human Rights und International Corporate Accountability Roundtable (2014). National Action Plans on Business and Human Rights. A Toolkit for the Development, Implementation, and Review of State Commitments to Business and Human Rights Frameworks. <https://www.icar.ngo/publications/2017/1/4/assessments-of-existing-national-action-plans-naps-on-business-and-human-rights> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- de Felice, Damiano und Andreas Graf (2015). "The Potential of National Action Plans to Implement Human Rights Norms: An Early Assessment with Respect to the UN Guiding Principles on Business and Human Rights". In: Journal of Human Rights Practice 7.1, S. 40–71.
- DGB: Deutscher Gewerkschaftsbund (2016). Stellungnahme des DGB zum Entwurf des NAP. <http://www.dgb.de/themen/++co++58d55652-c832-11e6-8f11-525400e5a74a> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- DIMR: Deutsches Institut für Menschenrechte (2015). National Baseline Assessment. Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.
- Dingwerth, Klaus und Margot Eichinger (2010). "Tamed Transparency: How Information Disclosure under the Global Reporting Initiative Fails to Empower". In: Global Environmental Politics 10.3, S. 74–96.
- Enact (2018). Företag och mänskliga rättigheter: Påtagliga brister och luckor i svensk lag. Rapport till Statskontoret. http://www.statskontoret.se/globalassets/publikationer/2018/201808_bilaga-3.pdf [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2018). Inception Report. Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2157394/02003601ca02bde792c73b18522069b3/180918-inception-report-data.pdf> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- ECCHR: European Center for Constitutional and Human Rights (2018). Case Report. RINA certifies safety before factory fire in Pakistan. https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/CaseReport_Rina_Pakistan.pdf [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- European Commission (2011). Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of Regions. A renewed EU strategy 2011–14 for Corporate Social Responsibility. http://ec.europa.eu/growth/industry/corporate-social-responsibility/in-practice_en [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- ENNHRI: European Group of National Human Rights Institutions (2012). Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights: Discussion paper on national implementation plans for EU Member States. <https://www.business-humanrights.org/sites/default/files/media/eu-nhris-paper-on-national-implementation-plans-for-ungps-210612-short.pdf> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- ESCR-Net Corporate Accountability Working Group (2014). Statement of the ESCR-Net Corporate Accountability Working Group (CAWG). https://www.business-humanrights.org/sites/default/files/media/documents/cawg_statement_re_un_hrc_resolution_text.pdf [Letzter Aufruf: 15.12.2019].

- European Union (2017). Regulation (EU) 2017/821 of the European Parliament and of the Council of 17 May 2017 laying down supply chain due diligence obligations for Union importers of tin, tantalum and tungsten, their ores, and gold originating from conflict-affected and high-risk areas. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2017:130:FULL&from=EN> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- Filho, Walter Leal und Paulina S. Pawlak (2009). "Chapter 3: Federal Republic of Germany". In: *Global Practices of Corporate Social Responsibility*. Hrsg. von Walter Leal Filho und Samuel O. Idowu. Berlin: Springer, S. 61–72.
- Friends of the Earth Europe (2018). The EU's double agenda on globalisation: Corporate rights vs people's rights. <http://www.foeeurope.org/EUdoubleagenda> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- Friends of the Earth Europe (2019). Leak: EU to back out of UN treaty on business and human rights. <http://www.foeeurope.org/leak-eu-un-treaty-human-rights-130319> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- Gill, Stephen (2002). "Constitutionalizing Inequality and the Clash of Globalizations". In: *International Studies Review* 4.2, S. 47–65.
- Gill, Stephen und A. Claire Cutler [Hrsg.] (2014). *New Constitutionalism and World Order*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Harmes, Adam (2012). "Crises, social forces and the future of global governance: implications for progressive strategy". In: *Global crises and the crisis of global leadership*. Hrsg. von Stephen Gill. Cambridge: Cambridge University Press. Kap. 12, S. 216–232.
- Henriques, Adrian, ed. (2011). *Understanding ISO 26000: A Practical Approach to Social Responsibility*. London: British Standards Institution.
- Huarte Melgar, Beatriz, Karsten Nowrot und Wang Yuan (2011). "The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?" In: *Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht*. Hrsg. von Christian Tietje, Gerhard Kraft und Matthias Lehmann. Vol. 112. Halle (Saale): Institut für Wirtschaftsrecht. Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht. Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- ICC: International Chamber of Commerce (2014). ICC disappointed by Ecuador Initiative adoption. <https://iccwbo.org/media-wall/news-speeches/icc-disappointed-by-ecuador-initiative-adoption/> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- ICAR: International Corporate Accountability Roundtable u. a. (2017). Assessments of Existing National Action Plans (NAPs) on Business and Human Rights, August 2017 Update. <https://static1.squarespace.com/static/583f3fca725e25fcd45aa446/t/599c543ae9bdfd40b5b6f055/1503417406364/NAP+Assessment+Aug+2017+FINAL.pdf> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- IOE: International Organisation of Employers (2014). Consensus on Business and Human Rights is Broken with the Adoption of the Ecuador Initiative. https://www.ioe-emp.org/fileadmin/ioe_documents/publications/Policy%20Areas/csr/EN/_2014-06-26_G-566_Consensus_on_Business_and_Human_Rights_is_broken_with_the_Adoption_of_the_Ecuador_Initiative.pdf [Letzter Aufruf: 15.12.2019].

- IOE: International Organisation of Employers (2018). The United Nations' proposed Treaty imposing corporate liability for human rights violations and the potential economic implications associated with its ratification. url: <https://www.ioe-emp.org/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=134721&token=48cd232e01eb951b60284a7f7c390164526e151d> [Letzter Aufruf: 15.09.2019].
- Interview 02: Bund der Deutschen Industrie (2017).
- Interview 04: Työ- ja elinkeinoministeriö (2017).
- Interview 05: Misereor (2018).
- Interview 06: Germanwatch (2018).
- Interview 07: Brot für die Welt (2018).
- Interview 08: IG Metall (2018).
- Interview 10: Diakonia (2018).
- Interview 11: Landsorganisationen i Sverige (2018).
- Interview 14: Svensk Handel (2018).
- Interview 16: Tjänstemannens Centralorganisation (2018).
- Interview 17: Auswärtiges Amt (2019).
- Kaleck, Wolfgang und Miriam Saage-Maaß (2016). "Der »Kunde ist König« – auch wenn es Leben kostet. Mit Recht gegen die Macht der globalen Konzerne". In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 5, S. 83–92.
- Kinderman, Daniel (2013). "Corporate Social Responsibility in the EU, 1993–2013: Institutional Ambiguity, Economic Crises, Business Legitimacy and Bureaucratic Politics". In: *Journal of Common Market Studies* 51.4, S. 701–720.
- Kinderman, Daniel (2015). "Corporate Social Responsibility – Der Kampf um die EU-Richtlinie". In: *WSI-Mitteilungen* 8, S. 613–621. https://www.boeckler.de/wsimit_2015_08_kinderman.pdf [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- Kinderman, Daniel (2018). "Global and EU-Level Corporate Social Responsibility: Dynamism, Growth, and Conflict". In: *Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen in Deutschland. Ein Kompendium zur Erschließung eines sich entwickelnden Themenfeldes*. Hrsg. von Holger Backhaus-Maul, Martin Kunze und Stefan Nährlich. Wiesbaden: Springer VS. Kap. 7, S. 101–113.
- Klinger, Remo und Markus Krajewski (2016). Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht. <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/publication/14745.pdf> [Letzter Aufruf: 15.12.2019].
- Knafo, Samuel (2010). "Critical approaches and the legacy of the agent/structure debate in international relations". In: *Cambridge Review of International Affairs* 23.3, S. 493–516.
- LeBaron, Genevieve und Andreas Rühmkorf (2017). "Steering CSR Through Home State Regulation: A Comparison of the Impact of the UK Bribery Act and Modern Slavery Act on Global Supply Chain Governance". In: *Global Policy* 8.Supplement 3, S. 15–28.